



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses ein, die am

Dienstag, dem 6. Dezember 2016, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2017 | 539-2014/2020 |
| 2) Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten | 537-2014/2020 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 529-2014/2020 |
| 4) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017 | 532-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten | 530-2014/2020 |
| 6) Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten | 531-2014/2020 |
| 7) 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Viersen | 542-2014/2020 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 540-2014/2020 |

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 535-2014/2020

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

11) Stellenplan für den Doppelhaushalt 2017/2018 538-2014/2020

12) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 541-2014/2020

13) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 536-2014/2020

14) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 28. November 2016

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 14. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Dezember 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 28. November 2016

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 29. November 2016

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 06. Dezember 2016

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:40 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Hommen, Werner
7. Ausschussmitglied Jans, Trudis
8. Ausschussmitglied Korth, Helga
9. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
10. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
11. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
12. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
13. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Schouren, Marion
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
18. stellvertr. Ausschussmitglied Haese, Detlef

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Frau Baier

Es fehlt:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 28. November 2016 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung schlägt Bürgermeister Wassong vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den Tagesordnungspunkt 6 a „Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017“ zu erweitern.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 6 a.

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---------------|
| 1) Sitzungskalender für das Jahr 2017 | 539-2014/2020 |
| 2) Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen
Feuerwehr Niederkrüchten | 537-2014/2020 |
| 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der
Gemeinde Niederkrüchten | 529-2014/2020 |
| 4) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017 | 532-2014/2020 |
| 5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der
Gemeinde Niederkrüchten | 530-2014/2020 |
| 6) Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung
der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Nieder-
krüchten | 531-2014/2020 |
| 7) 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Viersen | 542-2014/2020 |
| 8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE) | 540-2014/2020 |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 535-2014/2020 |
| 10) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Öffentlicher Teil

1) Sitzungskalender für das Jahr 2017

539-2014/2020

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2017 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Sitzungskalender für das Jahr 2017 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs des Sitzungskalenders für das Jahr 2017 ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2) Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten

537-2014/2020

Gemäß § 22 Abs. 2 des zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde erhalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2016 beschlossen, dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten und seinem Stellvertreter zum 01. Januar 2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 423,80 EUR bzw. 211,90 EUR zu zahlen. Im Hinblick auf die Entschädigung für die anderen Leitungsfunktionen bei der Feuerwehr (Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter) haben sich die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Niederkrüchten darauf geeinigt, dass eine Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, den Jugendwart und deren Stellvertreter folgende Aspekte berücksichtigen soll:

- Die Tragweite der besonderen Verantwortung der Wehrleitungen und deren Stell-

vertretungen soll im Vergleich zu den Löschzugführern oder Jugendwarten auch im Hinblick auf die Höhe der Aufwandsentschädigungen deutlich zu erkennen sein.

- Es ist eine Regelung zu finden, die nicht willkürlich erscheint und sich zumindest an den Durchschnittswerten der aktuell in den Kreiskommunen gezahlten Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer – ca. 75,00 EUR monatlich – orientiert.
- Die Regelung soll nicht auf fixen Beträgen basieren, sondern sich prozentual an den aktuellen Sätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung NRW) anlehnen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte wurde nachstehender Vorschlag erarbeitet:

- Die Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten: 211,90 EUR x 40 v. H. = 84,76 EUR).
- Die stellvertretenden Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten: 211,90 EUR x 20 v. H. = 42,38 EUR).
- Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer.
- Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer.
- Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten werden zum 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds.
 2. Stellvertretende Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitglieds.
 3. Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer (siehe Ziffer 1).
 4. Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer (siehe Ziffer 2).
 5. Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.
- 3) Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 529-2014/2020

Für die Straßenreinigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Verwertungsentgelten wurden die zu Grunde zu legenden Kehrichtmengen nach den bisher in 2016 entstandenen Mengen und entsprechend den Mengen der Vorjahre hochgerechnet. Hiernach sind die Mengen weiterhin rückläufig.

Für das Jahr 2016 hat die Gebühr je lfdm. 0,77 € betragen. In 2016 wurde eine Unterdeckung von 1.000,00 € aus Vorjahren eingesetzt. Ohne Einsatz dieser Unterdeckung hätte sich im Jahr 2016 eine Gebühr von 0,76 € ergeben.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2017 beträgt 0,75 € je lfdm.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 besteht im Bereich der Straßenreinigung zum 1. Januar .2016 noch eine Unterdeckung von rund 1.544,69 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüber- oder unterdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Unterdeckung in die Kalkulation 2016 wird in 2017 der Restbetrag von 544,69 € in die Kalkulation eingesetzt, der jedoch die berechnete Gebühr von 0,75 € nicht erhöht.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, es sei erfreulich, dass die Gebühren insgesamt stabil blieben.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

4) Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017

532-2014/2020

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Drosselleitung zwischen Kläranlage und Pumpstation Schwalmweg). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 8.000,00 € gestiegen.

Aufgrund des sich durch in 2016 abgeschriebene Anlagen ergebenden geringeren Ausgangswertes für die Verzinsung sind die Zinsen gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die laufenden Aufwendungen werden im kommenden Jahr um rund 200.000,00 € höher angesetzt als im Vorjahr.

Insbesondere erhöhen sich die Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens sowie der Grundstücke und baulichen Anlagen und der Unterhaltungsmaßnahmen. Diese erhöhten Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Erneuerung von Dehnungsfugen und Abdichtungen am RÜB Schwalmweg, der Entschlammung des RRB Steinkenrath, der Erneuerung der Flachdächer der Gebäude auf der Gruppenkläranlage sowie im Bereich der Unterhaltung aus der notwendigen Generalüberholung des Sandfangräumers.

Das Sachkonto „sonstige Sachleistungen“ erscheint erstmalig in der Kalkulation, wurde jedoch auch in der Vergangenheit schon bebucht, jedoch sind die Kosten in den Vorjahreskalkulationen in das Konto „sonstige Dienstleistungen“ eingeflossen, dessen Ansatz sich jetzt entsprechend verringert.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund eines Personalwechsels gegenüber der Kalkulation 2016 leicht ge-

senkt; im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz sind die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen entsprechend gestiegen. Dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 197.000,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2015 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 weist die Sonderrücklage Abwasser zum 31. Dezember 2015 einen Bestand von rund 286.900,00 € aus. Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation 2016 eingesetzten Entnahme aus der Rücklage, hat diese zum 1.01.2016 einen Bestand von rund 260.800,00 €. Hiervon sollen in 2017 im Bereich „Kanal“ insgesamt 155.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,82 € je m³ (Vorjahr 2,71 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 2,68 € je m³.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,92 € je m² (Vorjahr 0,87 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Rücklageneinsatz für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 20,27 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,16 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von

insgesamt 387,00 € eingesetzt werden (Rücklageneinsatz Vorjahr 307,00 €). Damit kann der Gebührensatz des Vorjahres in Höhe von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz einer Rücklage 15,11 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 13,61 €/m³). Hier soll ein Anteil aus der Rücklage in Höhe von 2,550,00 € (Vorjahr 430,00 €) eingesetzt werden. Damit kann auch hier der Gebührensatz des Vorjahres von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

5) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 530-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei der Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2016 gestiegen. Insofern erhöhen sich hier auch entsprechend die Unternehmerkosten. Weitere Erhöhungen im Unternehmerbereich ergeben sich beim Änderungsdienst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass - wie bereits in diesem Jahr begonnen worden ist - alle Grundstücke daraufhin überprüft werden, ob das richtige Abfallgefäß zur Verfügung gestellt ist. Bei einer Vielzahl von Grundstücken sind hiernach die Behälter zu tauschen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen. Aufgrund der Staffelpreise sind hier die Einheitspreise je t höher, so dass trotz der geringeren Mengen die Kosten steigen.

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen werden in 2017 voraussichtlich konstant bleiben. Aufgrund der für 2017 zu erwartenden Abfallmengen in den einzelnen Bereichen erhöhen sich auch die Entsorgungskosten entsprechend.

Die Abfuhr von Altkleidern und –schuhen wird ab dem Jahr 2017 als feste Einrichtung übernommen. Bisher wurden im Rahmen des Pilotprojektes nur die Netto-Gutschriften ausgewiesen. Nunmehr werden im Bereich der Kosten detailliert die Gesamtauswendungen und im Bereich der Erstattungen ebenfalls der volle Erstattungsbetrag angesetzt.

Im Bereich der Personalkosten sind insgesamt höhere Kosten anzusetzen. Bisher war dem Bereich Abfall die Mitarbeiterin mit 30 % der Jahresarbeitsstunden zugewiesen, die ausschließlich den Änderungsdienst bearbeiten sollte. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Aufwand für den Änderungsdienst von Amts wegen deutlich höher ist, als angenommen. Hier werden derzeit sämtliche Grundstücke auf Aktualität überprüft. Diese Prüfung wird bis in das Jahr 2017 andauern. Außerdem hat diese Mitarbeiterin inzwischen auch die übrigen Aufgaben für die laufende Abfallentsorgung übernommen. Insofern ist die Mitarbeiterin derzeit mit 100 % im Abfallbereich anzusetzen. Demgegenüber verringern sich die Stunden des Mitarbeiters, der diese Tätigkeiten bisher übernommen hat, sowie die des Fachbereichsleiters.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um 81.176,03 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2017 wie im Vorjahr 25,00 €. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es wird für 2017 von einem Durchschnittswert von 45,00 € ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 70,00 € /t (Vorjahr 60,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Da nunmehr, wie bereits für den Bereich der Aufwendungen erläutert, die Erstattung nicht mehr abzüglich der Ausgaben angesetzt wird, ist diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 21.200,00 € höher.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert u.a. auch aus den Ergebnissen der Überprüfungen der Grundstücke.

Aufgrund der Nachkalkulation 2015 und unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Rücklage für die Kalkulation 2016 weist die Rücklage zum 01.01.2016 einen Bestand von rund 96.000,00 € aus. Hiervon wird im System Graue Tonne in 2017 ein Betrag von 57.900,00 € eingesetzt.

Der Gebührensatz würde ohne Berücksichtigung dieser Zuführung aus der Rücklage je

Einwohner/Einwohnergleichwert 83,25 € (Vorjahr 80,37 €) betragen. Durch Einsatz der Rücklage beträgt die Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert 79,70 € (Vorjahr 78,40 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Unter Zugrundelegung der Anzahl von Behältern ergab sich – wie im Vorjahr – ein aufgerundeter Gebührenabschlag von 30,00 € je Grundstück. Dies entspricht einem Abschlag von 33,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

Da inzwischen weitere Grundstücke keine Eigenkompostierung mehr vornehmen, verringern sich die Kosten für die Gebührenabschläge um 840,00 €.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack beläuft sich rechnerisch auf 3,64 €. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen - Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2017 nochmals beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 432,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Für das Jahr 2017 wird insgesamt mit einer höheren Papiererstattung kalkuliert als im Vorjahr. Da die Unternehmerkosten sich nicht nach den Mengen berechnen, sondern nach den aufgestellten Gefäßen, die Erstattung jedoch auf die hochgerechneten Mengen der Zusatzgefäße anzurechnen ist, werden mit höheren Kosten der Papiererstattung die großen Gefäße preiswerter, die Gebühr für das 240 l Gefäß steigt hingegen. Insgesamt sind die Gebühren nun nahezu identisch. Die Kosten betragen nunmehr für das 240 l – Gefäß 7,50 € (Vorjahr 5,50 €), für das 1.100 l – Gefäß mit vierwöchentliche Leerung 8,00 € (Vorjahr 8,50 €) und für das 1.100 l – Gefäß mit zweiwöchentliche Leerung ebenfalls 8,00 € (Vorjahr 13,00 €). Die Senkung ist positiv zu bewerten, weil dadurch vermieden wird, dass die Abfuhr für die zusätzlich anfallenden Papiermengen durch die Grundstückseigentümer an gewerbliche Abfuhrunternehmer vergeben wird. Falls sich die Papiererstattung in den Folgejahren weiter erhöhen sollte, ist es ggf. möglich, wie bereits vor einigen Jahren, die Zusatzgefäße für Papier kostenfrei zur

Verfügung zu stellen.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtig weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden mit 61,00 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 57,00 €) und mit 94,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Mankau zur Anzahl der Eigenkompostierer.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

6) Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten 531-2014/2020

Für das Jahr 2017 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2017 wurden neben den laufenden Instandhaltungskosten weitere Kosten für Reparaturen von Wegeschäden in die Kalkulation eingestellt. Im Verhältnis zum Vorjahr sind die Unterhaltungskosten um 8.500,00 € geringer.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten hat sich eine Erhöhung um rund 7.600,00 € ergeben, da im kommenden Jahr die Leistungen für Friedhofsunterhaltung des Friedhofes Elmpt neu auszuschreiben ist. Diese Kosten sind bei der Kalkulation mit anzusetzen.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 182.282,14 € (Vorjahr 184.587,20 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 164.053,93 € €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2017 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird seit der Kalkulation 2013 von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulationen 2014 und 2015 weist die „Rücklage Friedhof“ zum 01.01.2016 einen Bestand in Höhe von rund 65.000,00 € aus. In der Kalkulation 2016 wurde keine Entnahme aus der Rücklage eingestellt. Nach den Vorschriften des KAG sind Über- oder Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen.

Für die Kalkulation 2017 sollen aus der Rücklage 20.000,00 € eingesetzt werden. Hierdurch können im Jahr 2017 die Gebühren nochmals gesenkt werden. Die restliche Rücklage soll in den kommenden Jahren in die Kalkulationen einfließen. Wenn die Rücklagen verbraucht sind, wird es trotz erreichbarer Kosteneinsparungen dann zu Gebührenerhöhungen kommen.

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.237,00 €	1.397,00 €	- 160,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.628,00 €	1.890,00 €	- 262,00 €
Pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €	2.050,00 €	- 262,00 €
Wahlgrabstätte	2.075,00 €	2.454,00 €	- 379,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.231,00 €	2.651,00 €	- 420,00 €
Urnengrab	1.178,00 €	1.323,00 €	- 145,00 €
Pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €	1.403,00 €	- 145,00 €
Anonymes Urnengrab	1.046,00 €	1.156,00 €	- 110,00 €
Nacherwerb Wahlgrab	69,00 €	82,00 €	- 13,00 €
Nacherwerb Tiefengrab	74,00 €	88,00 €	- 14,00 €
Nacherwerb Urnengrab	47,00 €	53,00 €	- 6,00 €

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist aufgrund der hier zu berücksichtigenden Kostensteigerung eine Erhöhung zu verzeichnen. Es

sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.654,59 € anzusetzen (Vorjahr 28.302,02 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 350,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren Trauerhalle

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in 2017 für laufende Instandhaltungsmaßnahmen die Kosten um 1.300,00 € erhöht, da im kommenden Jahr aufgrund des Alters der Halle mit Reparaturen und größeren Instandsetzungen (u.a. Malerarbeiten, Elektro) zu rechnen ist. Demgegenüber sinken die Abschreibungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern um 1.400,00 €, da in diesem Bereich für 2017 keine Anschaffungen geplant sind.

Im Bereich der Hallennutzung ist die Anzahl der Nutzungen weiterhin rückläufig. Es wurde hier die Fallzahl aus 2015 angesetzt. Dies führt zu entsprechend geringeren Kosten für die Fremdunternehmer.

Insgesamt entstehen im Hallenbereich Kosten in Höhe von 12.493,85 € (Vorjahr 13.833,86 €) für das Jahr 2017.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würde sich hieraus eine Gebühr für die Hallennutzung von 215,00 € ergeben. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.000,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Im Bereich der Zellen waren die Abschreibungen und Verzinsungen für die neuen Vor-

hänge in der Friedhofshalle Niederkrüchten nunmehr für das komplette Jahr anzusetzen und erhöhen sich entsprechend. Für den Zellenbereich wurden die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten (Maler-/Elektroarbeiten) entsprechend erhöht.

Auch im Bereich der Zellennutzung ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen; entsprechend reduzieren sich die Kosten für den Fremdentnehmer. Insgesamt sind Kosten von 8.878,90 € (Vorjahr 8.593,52 €) anzusetzen.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würden hiernach die Gebühren 150,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 75,00 € für die Aufbewahrung einer Urne betragen. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.900,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen steigen auf 26,00 €.

Frau Baier erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen des Ratsmitgliedes Wahlenberg zur Bestattungskultur.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Gebührensatzung zur Friedhofsatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

6 a) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 549-2014/2020 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sieht für das Haushaltsjahr 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von rd. 900 TEUR vor. Zur Minimierung dieser alljährlichen negativen Jahresergebnisse hat die neugebildete Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung 2017 – 2022“ im September 2016 ihre Arbeit aufgenommen; mit ersten Teilergebnissen ist im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, ist somit eine Erhöhung der Steuerhebesätze – ohne ein fundiertes Haushaltskonsolidierungskonzept – nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich.

Auch der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 sieht die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2016 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz 2017	Gemeinde Niederkrüchten
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbesteuer	417 v. H.	420 v. H.

Ratsmitglied Mankau sagt, der Ratsbeschluss über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern gebe der Verwaltung die nötige Sicherheit bei Veranschlagung von Einnahmen.

Ratsmitglied Wahlenberg führt aus, die Hebesätze und der Stellenplan seien Teile der Haushaltssatzung und insoweit als Gesamtpaket bei den Haushaltsberatungen zu beschließen.

Eine gesonderte Beschlussfassung sei entbehrlich.

Die CDU-Ratsfraktion werde sich daher der Stimme enthalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 9 Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Rat setzt die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017 in Vorjahreshöhe wie folgt fest:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

7) 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Viersen

542-2014/2020

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 hat die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) mitgeteilt, dass der Kreistag beschlossen hat, das Verfahren zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen einzuleiten. Ein aktueller Nahverkehrsplan ist erforderlich, da die ÖPNV-Leistungen ab Ende 2019 nach den Rahmenbedingungen der EU-Verordnung 1370/2007 neu vergeben werden müssen. Mit der Erstellung der 2. Fortschreibung hat die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH das Planungsbüro Planersocietät Dortmund aus Dortmund beauftragt. Im nächsten Jahr wird das Planungsbüro den Entwurf der Fortschreibung dann in den einzelnen Kommunen vorstellen.

Das Verfahren zur Bürgerbeteiligung für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans ist zum 17. Oktober 2016 abgeschlossen worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hat die VKV das Ergebnis der Bürgerbeteiligung in tabellarisch aufbereiteter Form mitgeteilt. Für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gingen 36 Anregungen zu unterschiedlichen Kategorien ein. Davon betreffen 32 Anregungen die Kategorien Fahrtenangebot und Infrastruktur. Die Anregungen zu den anderen Themen werden von der VKV im Rahmen der Planfortschreibung mit den Verkehrsunternehmen erörtert und sollen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten umgesetzt werden. Die von den Bürgern eingereichten Anregungen sind nun abzuwägen und zu beraten. Die VKV bittet bis zum 14. Dezember 2016 um Mitteilung, welche Anregungen im weiteren Fortschreibungsverfahren des Nahverkehrsplans weiter verfolgt werden sollen.

Die Anzahl der eingereichten Anregungen lässt den Schluss zu, dass das zzt. bestehende Angebot im öffentlichen Personennahverkehr zumindest für die Gemeinde Niederkrüchten im Großen und Ganzen als zufriedenstellend erachtet werden kann. Eine Ausweitung des bestehenden Angebots würde zwangsläufig höhere Kosten für die Gemeinde Niederkrüchten nach sich ziehen. Bei der Betrachtung des öffentlichen Personennahverkehrs darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um ein Angebot für eine ländlich geprägte Gemeinde handelt und dieses nicht mit Angeboten aus städtischen Verhältnissen zu vergleichen ist.

Zu den aufgeführten Anregungen mit den laufenden Nummern 3, 36, 117 und 168 wird wie folgt Stellung genommen:

Lfd. Nr. 3: Verlängerung SB 83 bis Roermond Bahnhof mit Halt am Outlet-Center mit Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen
Eine gleich lautende Forderung wird von der euregio rhein-maas-nord erhoben. Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Anregung umgesetzt werden. Zusätzlich ist jedoch noch eine Haltestelle am zukünftigen Energie- und Gewerbepark Elmpt vorzusehen.

Lfd. Nr. 36: Linie SB 88 auch am Wochenende, zumindest samstags
Aus Sicht der Verwaltung sollte bei Bedarf eine Ausweitung des Bedienungsangebots auch an Samstagen erfolgen.

Lfd. Nr. 117: Früherer Betriebsbeginn Linie SB 88
Aus Sicht der Verwaltung sollte bei einem entsprechenden Bedarf ein früherer Betriebsbeginn erfolgen.

Lfd. Nr. 168: Beleuchtung an der Haltestelle Abzweigung Boscherhausen ist zur ersten Fahrt (05:46 Uhr) ausgeschaltet
Die Beleuchtung der Haltestelle wird über die Straßenbeleuchtung gesteuert, die bis 06:00 Uhr auf Abschaltmodus eingestellt ist.

Bei den anderen Anregungen handelt es sich um Eingaben, die möglicherweise nur für einzelne Personen relevant sind. Die VKV sollte daher über die Weiterverfolgung dieser Anregungen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte und eventueller überregionaler Auswirkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Die Gemeinde Niederkrüchten entwickelt zzt. das Neubaugebiet „Heineland“ in Niederkrüchten-Elmpt mit ca. 150 Wohneinheiten und einem Vollsortimenter. Für diesen Siedlungsbereich sollte eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre daher im Rahmen der Fortschreibung zu prüfen, inwiefern die Haltestelle „Lehmkul“ von weiteren Linien angefahren bzw. der Anfahrzyklus erhöht werden kann.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, die Anregung Nr. 3 sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Weiterhin sollte die Anregung Nr. 168 insoweit umgesetzt werden, dass eine Dauerausleuchtung beantragt wird.

Auf Nachfrage des Ratsmitgliedes Mankau sagt Bürgermeister Wassong, dass zu konkreten Kosten bei Umsetzung der Anregungen keine konkrete Aussage getroffen werden könnte. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Kosten in Relation zu den Anregungen ständen.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau und Meyer sowie Bürgermeister Wassong und Herr Schippers beteiligen, fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen folgende Anregungen mitzuteilen:

- Die Fahrtroute des SB 83 soll bis Roermond Bahnhof mit Haltestellen am zukünftigen Energie- und Gewerbepark Elmpt und am Outlet-Center verlängert sowie eine Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen hergestellt werden.
- Bei Bedarf soll bei dem SB 88 eine Ausweitung des Bedienungsangebots auch an Samstagen sowie ein früherer Betriebsbeginn erfolgen.
- Über die Weiterverfolgung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen übrigen Anregungen soll die VKV unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte und eventueller überregionaler Auswirkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- Zzt. entwickelt die Gemeinde Niederkrüchten das Neubaugebiet „Heineland“. Die VKV möge prüfen, inwiefern die Haltestelle „Lehmkul“ von einer weiteren Linie (SB 88) angefahren bzw. der Anfahrzyklus der dort haltenden Linien 011 und 013 erhöht werden kann.

8) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH 540-2014/2020
(EGE)

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass der Termin für die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der EGE für Januar 2017 vorgesehen sei.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

535-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Herr Schippers teilt mit, dass aufgrund der am 15. November 2016 in Kraft getretenen Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) die Gemeinde damit rechnen müsse, dass die Bezirksregierung Arnsberg als zentrale Umsetzungsbehörde weitere 36 Personen (Stand September 2016) zuweisen werde.

Bürgermeister Wassong beantwortet sodann Fragen der Ratsmitglieder Degenhardt und Wahlenberg.

10) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass es nach einer Änderung des Landeswassergesetzes im Juli diesen Jahres erforderlich geworden sei, aufgrund eines geänderten Maßstabes, sowohl die Grundlagensatzung als auch die Kalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren entsprechend zu ändern.

Da nicht eindeutig sei, wie der neue Gesetzeswortlaut auszulegen wäre, wurde die Mustersatzung mit entsprechender Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes abgewartet. Da diese erst am 21. November 2016 veröffentlicht worden sei, wäre es nicht mehr möglich gewesen, die Satzungen rechtzeitig zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Dezember 2016 vorzulegen.

Beide Satzungen stünden daher in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2016 zur Tagesordnung.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

- 1) Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2017

- 2) Entwurf der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 3) Entwurf der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten
- 4) Entwurf der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten

gez.Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 10

Niederkrüchten, den 24.11.2016

Vorlagen-Nr. 539-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	13.12.2016

Sitzungskalender für das Jahr 2017

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat entsprechend dem Beschluss des Rates vom 16. Januar 1990 den Entwurf eines Sitzungskalenders für das Jahr 2017 erstellt und diesen soweit möglich mit bestehenden Terminen abgestimmt. Die Termine für die Sitzungen der Fraktionen werden noch in den Sitzungskalender aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Sitzungskalender für das Jahr 2017 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Anlage:

1. Entwurf des Sitzungskalenders für das Jahr 2017

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 37 12 14

Niederkrüchten, den 24.11.2016

Vorlagen-Nr. 537-2014/2020

Sachbearbeiter: Elke Gaberle

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Aufwandsentschädigungen für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten

Sachverhalt:

Gemäß § 22 Abs. 2 des zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung für Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde erhalten.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat am 27. September 2016 beschlossen, dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten und seinem Stellvertreter zum 01. Januar 2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 423,80 EUR bzw. 211,90 EUR zu zahlen. Im Hinblick auf die Entschädigung für die anderen Leitungsfunktionen bei der Feuerwehr (Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter) haben sich die Bürgermeister der Gemeinden Brüggen, Schwalmatal und Niederkrüchten darauf geeinigt, dass eine Aufwandsentschädigung für die Löschzugführer, den Jugendwart und deren Stellvertreter folgende Aspekte berücksichtigen soll:

- Die Tragweite der besonderen Verantwortung der Wehrleitungen und deren Stellvertretungen soll im Vergleich zu den Löschzugführern oder Jugendwarten auch im Hinblick auf die Höhe der Aufwandsentschädigungen deutlich zu erkennen sein.
- Es ist eine Regelung zu finden, die nicht willkürlich erscheint und sich zumindest an den Durchschnittswerten der aktuell in den Kreiskommunen gezahlten Aufwandsentschädigungen für Lösch-

zugführer – ca. 75,00 EUR monatlich – orientiert.

- Die Regelung soll nicht auf fixen Beträgen basieren, sondern sich prozentual an den aktuellen Sätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung NRW) anlehnen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte wurde nachstehender Vorschlag erarbeitet:

- Die Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten:
211,90 EUR x 40 v. H. = 84,76 EUR).
- Die stellvertretenden Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes der jeweiligen Kommune (Berechnung für die Gemeinde Niederkrüchten:
211,90 EUR x 20 v. H. = 42,38 EUR).
- Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer.
- Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer.
- Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Die Aufwandsentschädigungen für Löschzugführer, Jugendwart und deren Stellvertreter bei der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten werden zum 1. Januar 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Löschzugführer erhalten 40 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes.
2. Stellvertretende Löschzugführer erhalten 20 v. H. der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes.
3. Der Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein Löschzugführer (siehe Ziffer 1).
4. Der stellvertretende Jugendwart erhält die gleiche Aufwandsentschädigung wie ein stellvertretender Löschzugführer (siehe Ziffer 2).
5. Sind mehrere Stellvertreter vorgesehen, wird die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter durch die entsprechende Anzahl der Personen aufgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.02.03.01/54210000			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 40 07

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Vorlagen-Nr. 529-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13.12.2016

Erlass der Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Straßenreinigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Bei den Verwertungsentgelten wurden die zu Grunde zu legenden Kehrichtmengen nach den bisher in 2016 entstandenen Mengen und entsprechend den Mengen der Vorjahre hochgerechnet. Hiernach sind die Mengen weiterhin rückläufig

Für das Jahr 2016 hat die Gebühr je lfdm. 0,77 € betragen. In 2016 wurde eine Unterdeckung von 1.000,00 € aus Vorjahren eingesetzt. Ohne Einsatz dieser Unterdeckung hätte sich im Jahr 2016 eine Gebühr von 0,76 € ergeben.

Die berechnete Gebühr für das Jahr 2017 beträgt 0,75 € je lfdm.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 besteht im Bereich der Straßenreinigung zum 01.01.2016 noch eine Unterdeckung von rund 1.544,69 €. Entsprechend den Vorschriften des KAG NRW sind Kostenüber- oder unterdeckungen spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Unterdeckung in die Kalkulation 2016 wird in 2017 der Restbetrag von 544,69 € in die Kalkulation eingesetzt, der jedoch die berechnete Gebühr von 0,75 € nicht erhöht.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 120102, verschiedene Sachkonten /				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:		Im Jahr 2017 erfolgen die Haushaltsansätze entsprechend der vorgelegten Kalkulation.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

Entwurf
Satzung
über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,75 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Straßenreinigungsgebühren 2017
Gebührenkalkulation

Produkt 120102

Kosten 2016 **Kosten 2017**

I. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

1.) Kosten für die Straßenreinigung an die Firma Lankes

a) allgemeine Straßenreinigung	30.415,16 €
b) Mittelstraße zwischen Hochstraße u. Oberkrüchtener Weg	6.545,23 €
c) Ortsteil Venekoten	5.369,89 €

Gesamtkosten Reinigungsentgelte **42.330,28 €**

Vorjahr 42.330,28 €

2.) Kosten für die Verwertung

Die hochgerechnete Menge für 2016 beträgt rund 188 t.
Für das Jahr 2017 wird hiernach von einer gerundeten Menge von 190 t ausgegangen.

Verwertungskosten hiernach lt. Vertrag mit der Fa. Lankes insgesamt:

12.435,50 €

Vorjahr 13.744,50 €

Aufwendungen Sachkonto 54310000 insgesamt:

56.074,78 **54.765,78 €**

II) Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

1.) persönliche Verwaltungsaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.
Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Hauptamtes vom 28.06.2016

Sachbearbeiter	Stunden	Std.-Satz	insgesamt	Stunden bisher
FB II PG1 - A 12	30	51,51 €	1.545,30 €	30
FB III - A 12	37	57,02 €	2.109,74 €	37
	67		3.655,04 €	67
		<i>Vorjahr</i>	3.272,76 €	

Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	3.655,04	438,60 €

persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt:**4.093,64 €***Vorjahr*

3.665,49 €

2.) sächliche Verwaltungsaufwendungen**Portokosten**

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Kanalbenutzung und Straßenreinigung angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide sollen in 2017 wieder über das KRZN durch die Deutsche Post durchgeführt werden. Die Änderungsbescheide die direkt durch die Gemeinde versandt werden, werden durch Postcon versandt.

Es wird von einer Anzahl Jahressollstellungsbescheiden von 6000 und einer Anzahl von Änderungsbescheiden von 2000 Stück ausgegangen.

Die Gebühren von postcon sind gegenüber der letzten Kalkulation erhöht.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	4.200,00 €
2.000	0,64 €	1.280,00 €
		5.480,00 €

Diese Kosten sind zu 10 % für den Bereich Straßenreinigung anzusetzen.

Somit

10% von	5.480,00 €	548,00 €
	<i>Vorjahr</i>	530,00 €

Telekommunikationskosten

geschätzt pauschal

25,00 €*Vorjahr* 25,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Straßenreinigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln.

Im Bereich Straßenreinigung ist ein Beamter mit 1.671 Jahresarbeitsstunden und eine Beamtin mit 1631 Jahresarbeitsstunden beschäftigt. Hieraus wurde ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd. lt.
KGSt- Gutachten (Stand
2015/2016)

Stunden f. Straßenreinigung

Anteil

1.649

67

4%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m² je Person.

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
4%	12,57	0,50
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,50	5,00 €	2,50 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
2,50 €	12	30,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Bewirtschaftungskosten

Pauschal geschätzt

250,00 €

Vorjahr

250,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen, usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen nach KGSt-Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.450,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Straßenreinigung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	:Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.649	67	182,66 €
		<i>Vorjahr</i>	184,90 €

sächliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt: 1.035,66 €

Vorjahr 1.019,90 €

Aufwendungen Sachkonto 58114000 insgesamt:

4.685,39 €

5.129,30 €

Kosten der Straßenreinigung insgesamt

60.760,17 €

59.895,08 €

Nach der Neufassung des Straßenreinigungsgesetzes zum 01.01.1998 hat die Gemeinde im Einzelfall zu prüfen, welcher Anteil der Kosten auf die Allgemeinheit entfällt. In der einschlägigen Literatur wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil wenigstens 10 % betragen muss, dieser in der Regel aber ausreicht.

Eine Gegenüberstellung der gereinigten Hauptstraßen zu den übrigen Straßen in der Gemeinde Niederkrüchten (Berechnung v. 12.11.2002) hat ergeben, dass der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil bei gerundet 15 % liegt. Die Kosten der Straßenreinigung werden somit zu 85 % umgelegt.

Umlagefähige Kosten: 85% 51.646,14 € **50.910,82 €**

Entnahme aus der Rücklage: SK 43810000: - € - €

Zuführung aus der Unterdeckung ohne Sachkonto

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 und unter Berücksichtigung der in die Kalkulation 2016 eingestellten Unterdeckung aus Vorjahren verbleibt hiernach noch eine restliche Unterdeckung zum 1.1.16 von rund 544,69, Diese wird in die Kalkulation 2017 eingestellt.

1.000,00 € **544,69 €**

verbleiben umzulegende Kosten SK 43210000:

52.646,14 € 51.455,51 €

Die umlagefähigen Kosten sind auf die Veranlagungsmeter zu verteilen. Es wurden insgesamt 68.227 Veranlagungsmeter festgestellt (Ermittlung des Steueramtes, Stand 10.10.16)

Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich somit wie folgt:

Umlagefähiger Aufwand	lfdm.	Gebühr
51.455,51 €	68.227 m	0,75 €
<i>Vorjahr</i>		
52.646,14 €	68.164 m	0,77 €

Niederkrüchten, den 14. November 2016

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag
gez.

(Baier)

Entwurf
Satzung
über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren
der Gemeinde Niederkrüchten
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen
Reinigung der Fahrbahn beträgt die
Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,75 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 30 07

Niederkrüchten, den 15.11.2016

Vorlagen-Nr. 532-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13.12.2016

Abwasserbeseitigungsgebühren im Jahr 2017

Sachverhalt:

Für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Im Bereich der Abschreibungen wurden neu zu aktivierende Maßnahmen eingestellt (u.a. Drosselleitung zwischen Kläranlage und Pumpstation Schwalmweg). Insgesamt sind die Abschreibungen gegenüber dem Vorjahr um rund 8.000,00 € gestiegen.

Aufgrund des sich durch in 2016 abgeschriebene Anlagen ergebenden geringeren Ausgangswertes für die Verzinsung sind die Zinsen gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die laufenden Aufwendungen werden im kommenden Jahr um rund 200.000,00 € höher angesetzt, als im Vorjahr.

Insbesondere erhöhen sich die Kosten für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens sowie der Grundstücke und baulichen Anlagen und der Unterhaltungsmaßnahmen. Diese erhöhten Kosten resultieren im Wesentlichen aus der Erneuerung von Dehnungsfugen und Abdichtungen am RÜB Schwalmweg, der Entschlammung des RRB Steinkenrath, der Erneuerung der Flachdächer der Gebäude auf der Gruppenkläranlage sowie im Bereich der Unterhaltung aus der notwendigen Generalüberholung des Sandfangräumers.

Das Sachkonto „sonstige Sachleistungen“ erscheint erstmalig in der Kalkulation, wurde jedoch auch in der Vergangenheit schon bebucht, jedoch sind die Kosten in den Vorjahreskalkulationen

nen in das Konto „sonstige Dienstleistungen“ eingeflossen, dessen Ansatz sich jetzt entsprechend verringert.

Die Personalaufwendungen im Bereich der Beschäftigten der Gruppenkläranlage haben sich aufgrund eines Personalwechsels gegenüber der Kalkulation 2016 leicht gesenkt; im Bereich der Beschäftigten mit einem Büroarbeitsplatz sind die Kosten aufgrund der Tarifierhöhungen entsprechend gestiegen. Dies wirkt sich auch auf den sächlichen Verwaltungskosten im Rathaus aus.

Die weiteren Aufwendungen wurden dem voraussichtlichen Bedarf angepasst. Insgesamt werden sich die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 197.000,00 € erhöhen.

Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die anteiligen Kosten auf den Frischwasserverbrauch 2015 umgelegt. Die Mengen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Verteilungsflächen für die Niederschlagswassergebühr haben sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls weiter erhöht.

Nach Erstellung der Nachkalkulation 2015 weist die Sonderrücklage Abwasser zum 31.12.2015 einen Bestand von rund 286.900,00 € aus. Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation 2016 eingesetzten Entnahme aus der Rücklage, hat diese zum 1.01.2016 einen Bestand von rund 260.800,00 €. Hiervon sollen in 2017 im Bereich „Kanal“ insgesamt 155.000,00 € eingestellt werden. Hierdurch können die bisherigen Gebührensätze gehalten werden.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Schmutzwasser ein Gebührensatz von 2,82 € je m³ (Vorjahr 2,71 €/m³) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 2,68 € je m³.

Ohne Berücksichtigung eines Rücklageneinsatzes würde sich für das Niederschlagswasser ein Gebührensatz von 0,92 € je m² (Vorjahr 0,87 €/m²) ergeben. Nach Einsatz des Anteiles aus der Rücklage beträgt der Gebührensatz wie im Jahr 2016 0,86 € je m².

Für die Berechnung der Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden jeweils die Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer, die notwendigen Verwaltungskosten sowie der Anteil der Kläranlage, der auf die Klärung des angelieferten Klärschlammes und Abwassers entfällt, ermittelt und auf die voraussichtlichen Abfuhrmengen verteilt. Bei den Kleinkläranlagen ist bei der Ermittlung der Abfuhrmengen zu berücksichtigen, dass hier nur eine 2-jährige Abfuhr vorgeschrieben ist und auch überwiegend bei den einzelnen Anlagen so erfolgt.

Nach den ermittelten Kosten und voraussichtlichen Abfuhrmengen ergibt sich ohne einen Rücklageneinsatz für die Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine Gebühr in Höhe von 20,27 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 20,16 €/m³). Aufgrund der zur Verfügung stehenden Rücklagen im Bereich Abwasser soll für 2017 ein Betrag von insgesamt 387,00 € eingesetzt werden

(Rücklageneinsatz Vorjahr 307,00 €). Damit kann der Gebührensatz des Vorjahres in Höhe von 17,45 €/m³ beibehalten werden.

Für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz ohne Einsatz einer Rücklage 15,11 €/m³ Abfuhrmenge (Vorjahr 13,61 €/m³). Hier soll ein Anteil aus der Rücklage in Höhe von 2,550,00 € (Vorjahr 430,00 €) eingesetzt werden. Damit kann auch hier der Gebührensatz des Vorjahres von 13,40 €/m³ beibehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze der Abwasserbeseitigungsgebühren entsprechend der vorgelegten Gebührenkalkulation wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 11 02 02, verschiedene Sachkonten /			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Im Jahr 2017 erfolgen die Haushaltsansätze entsprechend der vorgelegten Kalkulation			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation

gez. Wassong

**Abwasserbeseitigungsgebühren 2017
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 110202

Kosten 2016

Kosten 2017

I. Benutzungsgebühren öffentlicher Kanal

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A2060 Entwässerungs-und
Abwasseranlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A2080 Rohrleitungen

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2100 Regenwasserkanäle

(Nutzungsdauer: 60 Jahre)

A2160 Abwasserbauwerke

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3300 Fahrzeuge

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

A3400 Maschinen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3450 techn. Anlagen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3550 Betriebs-u.

Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A3600 Telekommunikation u. EDV

(Nutzungsdauer: unterschiedlich)

A0510 Lizenzen

(Nutzungsdauer: 5 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert		AfA	Sachkonto
	01.01.2016	neu in 2016		
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	5.446.315,02 €		184.034,38 €	57114000
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	18.294.646,24 €		565.176,93 €	57114000
noch zu aktivieren neu in 2016		720.555,94 € 498.000,00 €	1.000,77 €	
A2100 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	123.319,03 €		2.273,16 €	57114000
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	1.854.825,92 €		67.893,52 €	57114000
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	43.475,00 €		5.378,35 €	57116000
neu in 2016		15.000,00 €	1.500,00 €	
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	7.383,03 €		1.118,96 €	57115000
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	13.706,91 €		1.602,66 €	57115000
neu in 2016		28.000,00 €	1.166,67 €	
A3500 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	327.742,85 €		31.254,14 €	57115000
neu in 2016		262.000,00 €	10.916,67 €	
A3550 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	24.448,59 €		4.578,80 €	57117000
neu in 2016		6.500,00 €	270,83 €	
A3600 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	5.726,54 €		2.336,12 €	57117000
neu in 2016		22.000,00 €	2.200,00 €	
A0510 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	2.162,84 €		1.263,54 €	57111000
Gesamt	26.143.751,97 €	1.552.055,94 €	883.965,50 €	

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA	Sachkonto	
A2060 <i>(Nutzungsdauer unterschiedlich)</i>	5.262.280,64 €	184.034,37 €	57114000	
A2080 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	17.920.613,89 €	568.369,83 €	57114000	
A2100 <i>(Nutzungsdauer: 60 Jahre)</i>	121.045,87 €	2.273,16 €	57114000	
A2160 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	2.415.326,36 €	78.429,52 €	57114000	
A3300 <i>(Nutzungsdauer: 10 Jahre)</i>	38.096,65 €	5.378,35 €	57116000	
A3400 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	6.264,07 €	1.112,28 €	57115000	
A3450 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	21.719,19 €	2.117,75 €	57115000	
A3500 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	429.461,06 €	41.991,32 €	57115000	
A3550 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	23.676,21 €	4.510,89 €	57117000	
A3600 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	10.205,31 €	2.944,87 €	57117000	
A0510 <i>(Nutzungsdauer: unterschiedlich)</i>	904,51 €	782,83 €	57111000	
Gesamt	26.249.593,76 €	891.945,17 €		883.965,50 € 891.945,17 €

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse einschl. Investitionspauschale für Abwasser, Kanalanschlussbeiträge und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2016 ein zu verzinsender Ausgangswert von 17.310.352,61 €.

Die Berechnung für 2017 basiert auf einem Ausgangswert von

16.981.671,66 €	x Zinssatz	4,00%	692.414,10 €	679.266,87 €
-----------------	------------	-------	--------------	---------------------

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet .

	<u>Sachkonto</u>		
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	52150000	10.000,00 €	30.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	52160000	350.000,00 €	488.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	52420000	121.000,00 €	118.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	52550000	106.000,00 €	165.500,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	57118000	3.000,00 €	2.000,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	52410000	15.000,00 €	36.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	52411000	205.000,00 €	205.760,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	52412000	4.000,00 €	4.180,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	52415000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf (gs)	54310040	500,00 €	850,00 €
Literatur, Software (gs)	54310030	300,00 €	80,00 €
Telekommunikation / Porto (hr)	54311000	7.500,00 €	3.890,00 €
Bekanntmachungen (gs)	54314000	100,00 €	100,00 €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	54315000	- €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte (gs)	54120000	1.000,00 €	1.000,00 €
Geschäftsaufwendungen (gs) Die übrigen Geschäftsaufwendungen lt. HH-Plan sind die Kosten für Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben s. Berechnungen zu III und IV)	54310000	5.000,00 €	2.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	52810000	- €	46.500,00 €
Aufwand für EDV-Sachleistungen (gs)	52811000	- €	- €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	52910000	89.000,00 €	22.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	52911000	10.500,00 €	4.000,00 €
Versicherungen (hr)	54413000	8.000,00 €	7.300,00 €
insgesamt		937.900,00 €	1.139.740,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

Die nachstehenden Kosten wurden vom Personalamt berechnet.

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nichtbüro-Arbeitsplatz

Entgelte	212.938,77 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	16.356,26 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	43.662,90 €	SK 50320000
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €	SK 50410000
	<u>273.457,93 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	275.370,46 €	

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

In diesem Bereich ist 1 Vollzeit-Beschäftigte mit 85 % , eine Halbtagskraft mit 75% und eine Vollzeitkraft mit 30% ihrer Jahresarbeitsstunden im Rathaus beschäftigt.

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	78.184,49 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	6.106,61 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	15.829,42 €	SK 50320000
	<u>100.120,52 €</u>	
<i>Vorjahr</i>	88.848,56 €	

Somit entfallen auf die einzelnen Sachkonten insgesamt:

SK 50120000	284.099,66 €	291.123,26 €
SK 50220000	22.503,46 €	22.462,87 €
SK 50320000	57.115,90 €	59.492,32 €
SK 50410000	500,00 €	500,00 €

Die nach dem KGSt zu den Kosten des Arbeitsplatzes anfallenden Verwaltungskostenzuschläge werden dem Sachkonto 58114000 zugerechnet.
Die Kosten sind unter Ziffer 5 c. berechnet.

5. Aufwand Verwaltungskosten**SK 58114000****a) Sachkosten Rathaus****Portokosten**

Es ist von einer Anzahl an Bescheiden, in denen Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Kanalbenutzung und Straßenreinigung angefordert werden, von ca. 8.000 Stück auszugehen.

Die Zustellungen der Jahrssollstellungsbescheide sollen in 2017 wieder über das KRZN durch die Deutsche Post durchgeführt werden. Die Änderungsbescheide die direkt durch die Gemeinde versandt werden, werden durch Postcon versandt.

Es wird von einer Anzahl Jahrssollstellungsbescheiden von 6000 und einer Anzahl von Änderungsbescheiden von 2000 Stück ausgegangen.

Die Gebühren von postcon sind gegenüber der letzten Kalkulation erhöht.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
6.000	0,70 €	4.200,00 €
2.000	0,64 €	1.280,00 €
		<u>5.480,00 €</u>

Diese Kosten sind zu 25 % für den Bereich Abwasser anzusetzen.

Somit		Portokosten
25% von	5.480,00 €	<u>1.370,00 €</u>

Hinzu kommen Portokosten für den Versand der Jahresablesezettel für die Zwischenzähler und Aufforderungen zum Neueinbau nach Ablauf der Eichdauer, nach derzeitigem Stand:

Stück	Porto / Brief	insgesamt
476	0,64 €	304,64 €

Portokosten insgesamt:	1.674,64 €
<i>Vorjahr</i>	1.569,20 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	200,00 €
<i>Vorjahr</i>	200,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Abwasserbeseitigung im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus die mit Stundensätzen in die Kalkulation einfließen, sind mit 255 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für die Mitarbeiterinnen (1 Vollzeitkraft mit 85 % ihrer Jahresarbeitsstunden, eine Halbtagskraft mit 75 % ihrer Jahresarbeitsstunden und eine Vollzeitkraft mit 30 % der Jahresarbeitsstunden), deren Personalkosten dem Unterabschnitt 700 - Kanal - zugeordnet sind, deren Büroplatz jedoch nicht auf der Gruppenkläranlage, sondern im Rathaus ist. Somit sind zu den 255 Stunden der Mitarbeiter im Rathaus noch 2.617 Stunden für diese Angestellten zuzurechnen, Gesamtstunden somit : 2.872

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit der Abwasserbeseitigung sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.594	2.872	180%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
180%	12,57	22,63
qm	Mietpreis	Monatsmiete
22,63	5,00 €	113,15 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
113,15 €	12	1.357,80 €
	Vorjahr	1.267,20 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt	750,00 €
Vorjahr	750,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

<u>1) Kosten Büroarbeitsplatz:</u>	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
<u>2) Kosten informationstechnische Unterstützung</u>	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich Abwasser werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	2.872	8.099,80 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>7.573,47 €</i>

Sachkosten Rathaus insgesamt **12.082,24 €**
Vorjahr *11.359,87 €*

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Dienstkräfte des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich Abwasserbeseitigung befasst sind (Techn. Bauamt) wurden bereits dem Bereich "Gruppenkläranlage" zugeordnet.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasser ausführen (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebühren- Beitragserhebungen).

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.16

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III, A 12	225	57,02 €	12.829,50 €	225
FB II PG 1, A13	10	55,86 €	558,60 €	10
FB III PG 1, EG 13	20	63,45 €	1.269,00 €	20
Gesamtkosten	255		14.657,10 €	255
		<i>Vorjahr</i>	<i>13.179,40 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	14.657,10	1.758,85 €
		<i>Vorjahr</i> <i>1.581,53 €</i>

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt **16.415,95 €**
Vorjahr *14.760,93 €*

c) Personalaufwendungen Gruppenkläranlage

Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze

Unter 4.a wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Nichtbüro-Arbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	273.457,93	24.611,21 €
		<i>Vorjahr</i> <i>24.783,34 €</i>

Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze

Unter 4.b wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage für Büroarbeitsplätze ermittelt.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	100.120,52	12.014,46 €
		<i>Vorjahr</i> 10.661,83 €

Personalaufwendungen Kläranlage insgesamt	36.625,67 €
	<i>Vorjahr</i> 35.445,17 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:	61.565,97 €	65.123,86 €
--------------------------------------	-------------	--------------------

6. Kosten des Bauhofes für Abnahmen von Zwischenzählern
SK 58111000

Es wurden die Stunden des Jahres 2015 zu Grunde gelegt und mit den Stundensätzen 2017 hochgerechnet.

a) Fahrzeugkosten	828,00 €
	<i>Vorjahr</i> 1.000,00 €

b) Personalkosten (einschließlich Verwaltungskostenanteil 9%)	2.087,87 €
	<i>Vorjahr</i> 2.500,00 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:	3.500,00 €	2.915,87 €
--------------------------------------	------------	-------------------

7. Beitrag an den Schwalmverband
SK 53130000

Die Gemeinde Niederkrüchten hat für die Erschwerisse für das Einleiten von Abwasser der Kläranlage in die Schwalm eine Umlage zu entrichten.

	11.000,00 €	11.000,00 €
--	-------------	--------------------

8. Landesabwasserabgabe
SK 52418000

	35.000,00 €	30.000,00 €
--	-------------	--------------------

9. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände
SK 54313000

Jährliche Beiträge DWA

	400,00 €	200,00 €
--	----------	-----------------

10. Unterhaltung der Fahrzeuge

a) Kraftstoffe KFZ	SK 52510000	2.500,00 €	2.000,00 €
b) KFZ- Versicherung u. Steuern	SK 54316000	1.800,00 €	1.650,00 €
c) Instandhaltung KFZ	SK 52510010	2.000,00 €	2.000,00 €

11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)
SK 54130000

	3.000,00 €	4.500,00 €
--	------------	-------------------

	<i>Kosten 2016</i>	Kosten 2017
<u>12. Geschäftsaufwendungen</u>		
SK 54310000		
Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten	26.000,00 €	26.200,00 €
<u>13. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)</u>		
SK 54319000	20.000,00 €	12.000,00 €
Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung	3.045.264,59 €	3.242.120,22 €

Durch Abwasserbeseitigungsgebühren zu deckender Finanzbedarf:

a) für den Schmutzwasseranteil

Anteil an den Gesamtkosten	60%	1.827.158,75 €	1.945.272,13 €
Abzüglich Überdeckung Vorjahre		15.210,00 €	93.000,00 €
Abzüglich Kostenanteile für die Kläranlage, die den Kosten für die Leerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuzurechnen sind (s. Berechnung unter II).		2.391,66 €	1.826,65 €
umzulegende Kosten		1.809.557,09 €	1.850.445,48 €

b) für den Niederschlagswasseranteil

Anteil an den Gesamtkosten	40%	1.218.105,84 €	1.296.848,09 €
abzüglich Gemeindeanteil			
Straßenentwässerung	SK 48114000	27,00%	328.888,58 €
Abzüglich Überdeckung Vorjahre		10.140,00 €	62.000,00 €
umzulegende Kosten		879.077,26 €	884.699,11 €

Berechnung der Wassermengen bzw. der bebauten und befestigten Flächen:

Die o.a. Kosten sind wie folgt umzulegen:

Berechnung der Wassermengen:

Die Kosten für den Schmutzwasseranteil sind auf die Frischwassermenge (Wasserverbrauch 2015) zu verteilen. Dieser Verbrauch beträgt:

bei am Kanal angeschlossenen Grundstücken	684.873 m ³
zuzüglich geschätzte Menge für Neubauten	1.350 m ³
zuzüglich Verbrauchsmengen von Grundstücken aus der Gemeinde Schwalmtal, von denen Abwasser übernommen wird	3.867 m ³
abzüglich von nicht eingeleiteten Wassermengen nach Neueinbau von Zwischenzählern	./.
	<u>300 m³</u>
Gesamtmenge:	673.955 m³
	689.790 m³

Berechnung der bebauten und befestigten Flächen:

Die Kosten für den Niederschlagswasseranteil sind auf die bebauten und befestigten Fläche von denen Niederschlagswasser in den Kanal geleitet wird zu verteilen:

Als Verteilungsmaßstab werden Flächen mit direkter und indirekter Ableitung, sowie die Straßenflächen der klassifizierten Straßen, modifiziert mit einem Abflussbeiwert je nach Befestigungsart zugrunde gelegt..

Diese modifizierten Flächen betragen lt. Ermittlung des Steueramtes vom 10.10.2016	1.024.730 m ²
abzüglich Flächen von Altbauten, von denen künftig Versickerung erfolgen, geschätzt	./.
	<u>800 m²</u>
zuzüglich Neubauten	+
	<u>500 m²</u>
Gesamtfläche:	1.021.919 m²
	1.024.430 m²

Berechnung der Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren:**Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser**

1.850.445,48 €	:	689.790 m ³		2,68 €
1.809.557,09 €	:	673.955 m ³	2,68 €	

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

884.699,11 €	:	1.024.430 m ²		0,86 €
879.077,26 €	:	1.021.919 m ²	0,86 €	

II. Berechnung der Kostenanteile der Gruppenkläranlage für die wasserdichten Gruben und Kleinkläranlagen

1. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	236.854,48 €	225.774,97 €
------------------------------	---------------------------------------	--------------	--------------

2. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals

Kosten der Gruppenkläranlage	(Ermittlung der tatsächlichen Kosten)	149.984,06 €	146.784,06 €
------------------------------	---------------------------------------	--------------	--------------

3. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Abwasserbehandlungsanlagen (Gruppenkläranlage, Kanäle etc.)

	Gesamtkosten	hiervon für Kläranlage			
Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	30.000,00 €	tatsächliche Kosten	52150000	10.000,00 €	25.000,00 €
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (gs)	488.000,00 €	tatsächliche Kosten	52160000	110.000,00 €	58.000,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (gs)	118.000,00 €	tatsächliche Kosten	52420000	100.000,00 €	100.000,00 €
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	165.500,00 €	tatsächliche Kosten	52550000	80.000,00 €	150.000,00 €
AfA auf geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00 €	70,00%	57118000	2.100,00 €	1.400,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (hr)	36.500,00 €	tatsächliche Kosten	52410000	8.000,00 €	18.500,00 €
Aufwand für Energie (hr)	205.760,00 €	tatsächliche Kosten	52411000	155.000,00 €	160.320,00 €
Aufwand für Wasserversorgung (hr)	4.180,00 €	tatsächliche Kosten	52412000	250,00 €	360,00 €
Aufwand für Gebäudereinigung (hr)	2.000,00 €		52415000	2.000,00 €	2.000,00 €
Bürobedarf (gs)	850,00 €		54310040	500,00 €	850,00 €
Literatur, Software (gs)	80,00 €	70,00%	54310030	210,00 €	56,00 €
Telekommunikation / Porto (hr)	3.890,00 €		54311000	7.500,00 €	3.890,00 €
Bekanntmachungen (gs)	100,00 €		54314000	- €	100,00 €
Rundfunk u. Fernsehgebühren	80,00 €		54315000	- €	80,00 €
besondere Aufwendungen f. Beschäftigte (gs)	1.000,00 €	tatsächliche Kosten	54120000	- €	- €
Geschäftsaufwendungen (gs)	2.000,00 €	50,00%	54310000	2.000,00 €	1.000,00 €
Sonstige Sachleistungen	46.500,00 €	tatsächliche Kosten	52810000	- €	46.000,00 €
Aufwand für EDV-Sachleistungen (gs)	- €	tatsächliche Kosten	52811000	- €	- €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (gs)	22.000,00 €	tatsächliche Kosten	52910000	46.000,00 €	8.000,00 €
Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00 €	tatsächliche Kosten	52911000	7.000,00 €	- €
Versicherungen (hr)	7.300,00 €	70,00%	54413000	5.000,00 €	5.110,00 €

4. Persönliche Verwaltungsaufwendungen Gruppenkläranlage

a. Tariflich Beschäftigte mit einem Nicht-Büroarbeitsplatz

Entgelte	212.938,77 €
Beiträge zur Versorgungskasse	16.356,26 €
Sozialversicherungsbeiträge	43.662,90 €
Beihilfen, Unterstützungen etc.	500,00 €
	<u>273.457,93 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter auf der Kläranlage wurde mit rund 75 % Anteil für die Kläranlage und 25 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.
Somit Anteil der Gruppenkläranlage:

206.527,85 €	205.093,45 €
--------------	--------------

b. Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Hieraus ergeben sich im Bereich Abwasser folgende Kosten:

Entgelte	78.184,49 €
Beiträge zur Versorgungskasse	6.106,61 €
Sozialversicherungsbeiträge	15.829,42 €
	<u>100.120,52 €</u>

Der Aufwand der Mitarbeiter im Rathaus wurde durchschnittlich mit rund 60 % Anteil für die Kläranlage und 40 % Anteil für die sonstigen Anlagen geschätzt.

53.309,14 € 60.072,31 €

Somit Anteil der Gruppenkläranlage:

5. Aufwand Verwaltungskosten

Die unter I 5. a - b ermittelten Kosten fallen ausschließlich im Rahmen der Gebührenerhebung der Kanalbenutzungsgebühren an und stehen unabhängig zu den Kosten der Kläranlage und Rohleitungen. Die auf die Aufwendungen für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entfallenden Kosten sind direkt zu III. und IV zugeordnet.

<u>Verwaltungskosten für die Nichtbüro-Arbeitsplätze</u>	24.611,21 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 a.)</u>	75,00%	18.587,51 €	18.458,41 €
<u>Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze</u>	12.014,46 €		
<u>Anteil Gruppenkläranlage (wie 4 b.)</u>	60,00%	6.397,10 €	7.208,68 €

6. Beitrag an den Schwalmverband

11.000,00 € 11.000,00 € 11.000,00 €

7. Landesabwasserabgabe

30.000,00 € 70,00% 17.500,00 € 21.000,00 €

8. Mitgliedsbeiträge an Vereine u. Verbände

200,00 € 70,00% 280,00 € 140,00 €

10. Unterhaltung der Fahrzeuge

a) Kraftstoffe KFZ (gs/hr) **2.000,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

b) KFZ- Versicherung u. Steuern **1.650,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

c) Instandhaltung KFZ **2.000,00 €**

Die Fahrzeuge werden nicht für die Kläranlage, sondern für das Anfahren der Pumpstationen benötigt. Somit Kostenanteil Kläranlage:

0,00 € 0,00 €

11. Kosten für Aus- und Fortbildung (EDV-Lehrgänge etc.)

4.500,00 € 3.000,00 € 4.500,00 €

11. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000 *bisher SK 54290000*

Kosten für Bereitstellung von Wasserverbrauchsdaten

26.200,00 €

Die Wasserverbrauchsdaten fallen ausschließlich für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren an somit Anteil

0,00 € 0,00 €

	<i>Kosten 2016</i>	Kosten 2017
12. Sachverständigen-,Gerichts- u.ä. Kosten (gs)		
SK 54319000		
12.000,00 €	2.000,00 €	11.500,00 €
<i>tatsächliche Kosten</i>		

Kosten für die Gruppenkläranlage insgesamt:

1.241.000,14 €	1.292.197,88 €
----------------	----------------

Aufzuteilende Kosten nur für den Schmutzwasseranteil, da aus Kleinkläranlagen kein Niederschlagswasser eingeleitet wird

60,00%

744.600,08 €

775.318,73 €

Die Aufteilung erfolgt nach den zu berechnenden Wassermengen:

Kanal

Wassermenge gemäß Berechnung zu I. 689.790 m³ **99,7644%**

Wasserdichte Gruben und Kleinkläranlagen nach voraus. Abfuhrmengen gemäß Berechnungen zu III u. IV

Kleinkläranlagen	137 m ³	0,0198%
abflusslose Gruben	1.492 m ³	0,2158%
insgesamt	691.419,00	100,00%

Die Kostenanteile betragen somit

Kanaleinleiter	773.492,08 €
Kleinkläranlage	153,51 €
Wasserdichte Gruben	1.673,14 €

Somit abzuziehende Kosten bei I. 1.826,65 €

III. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt. Die Mengen variieren jährlich, da Kleinkläranlagen nur alle 2 Jahre abfahren müssen und die Anlagen nicht gleichmäßig verteilt im 2 - Jahresrhythmus sind.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2017 voraussichtlich 1.533,41 € **1.859,09 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II (In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

124,35 € **153,51 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2 Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	3.090,33 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	235,64 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	622,33 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	gerundet	
Kleinkläranlagen	10,00% entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00% entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>	<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	309,03 €	SK 50120000	231,53 €	309,03 €
Beiträge zur Versorgungskasse	23,56 €	SK 50220000	17,91 €	23,56 €
Sozialversicherungsbeiträge	62,23 €	SK 50320000	46,65 €	62,23 €
	<u>394,82 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Es sind inzwischen 44 Grundstücke mit Kleinkläranlagen ausgerüstet. Der Klärschlamm ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre abzufahren. Bei den einigen Anlagen ist jedoch aufgrund der Größe eine einmal jährliche Abfuhr vorzunehmen. Nach den in 2017 voraussichtlich vorzunehmenden Abfahrten wird insgesamt von einer Anzahl von 31 Gebührenbescheiden ausgegangen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. postcon durchgeführt. Die Kosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
31	0,64 €	19,84 €
		Vorjahr 12,10 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal	10,00 €
	Vorjahr 10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiterin im Rathaus ist mit rund 4 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für eine Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, mit 7,5 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit den Arbeiten für die Kleinkläranlagen sind Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert für einen vollen Arbeitsplatz gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Abwasserbeseitigung	Anteil
1.605	11,5	0,7%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,7%	12,57	0,09
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,09	5,00 €	0,45 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,45 €	12	5,40 €
	Vorjahr	5,40 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST 6.250,00 €

hiervon die Pauschalwerte nach KGST

für die nicht konkret festgestellt Kosten

insgesamt: 1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung

3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:

4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich der Kleinkläranlagen werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.605	11,5	31,85 €
		Vorjahr	32,25 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

67,09 €

Vorjahr

59,75 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für die Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der Kleinkläranlagen befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Bei der nachstehen aufgeführten Dienstkraft handelt es sich um die Mitarbeiterin, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Kleinkläranlagen ausführt (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen). Die Stundenzahl wurde entsprechen der voraussichtlichen Anzahl an Bescheiden angepasst.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.16

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	4	57,02 €	228,08 €	4
		Vorjahr	204,72 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt,

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	228,08	27,37 €
		Vorjahr
		24,57 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt	255,45 €
	Vorjahr
	229,29 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für Kleinkläranlagen**Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze**

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für den Mitarbeiter ermittelt, die für die Kleinkläranlagen zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten.

Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt,

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	394,82	47,38 €
		Vorjahr
		35,53 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt	47,38 €
	Vorjahr
	35,53 €

Sachkonto 58114000 insgesamt:	324,57 €	369,92 €
Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt	2.278,42 €	2.777,34 €
Abzüglich Überdeckung Vorjahre	307,00 €	387,00 €
zu verteilende Kosten insgesamt:	1.971,42 €	2.390,34 €

3. Voraussichtliche Abfuhrmengen 2017

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2017 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre berücksichtigt und bei den Grundstücken, die im 2 - Jahresrhythmus sind, berücksichtigt welche Grundstücke in 2016 noch abfahren müssen. Einige Grundstücke lassen jedes Jahr abfahren. (Kleinkläranlagen müssen gesetzlich spätestens alle 2 Jahre abgefahren werden).

Abfuhrmenge 2013	178,0 m ³
Abfuhrmenge 2014	116,0 m ³
Abfuhrmenge 2015	137,0 m ³
Abfuhrmenge 2016 1.33. Quartal	93,0 m ³
Voraussichtliche Abfuhrmenge 2017	136,5 m ³

4. Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kosten		Abfuhrmenge		
2.390,34 €	:	137 m ³		17,45 €
1.971,42 €		113 m ³	17,45 €	

IV. Ermittlung der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

1. Kosten der Abfuhr durch den Unternehmer SK 5431000

Für die Berechnung der Unternehmerkosten wurden die voraussichtlich abzufahrenden Mengen zu Grunde gelegt.

In den vergangenen Jahren haben vermehrt Grundstücke auf eine Kleinkläranlage umgestellt, insofern werden weniger Mengen abgefahren.

Die Gesamtkosten betragen hiernach im Jahr 2017

21.681,27 € **15.710,76 €**

2. anteilige Kosten der Kläranlage entsprechend Berechnung zu II

(In den Gesamtkosten der einzelnen Sachkonten zu I. enthalten)

2.267,31 € **1.673,14 €**

3. Persönliche Verwaltungsaufwendungen FB II PG 2

Tariflich Beschäftigte mit einem Büroarbeitsplatz

Es wird für die Bearbeitung "Kanal auf Rädern" von einem durchschnittlichen Aufwand von rd. 75 Std. jährlich ausgegangen.

Hieraus ergeben sich im Bereich "Kanal auf Rädern" folgende Kosten:

Entgelte	3.090,33 €	SK 50120000
Beiträge zur Versorgungskasse	235,64 €	SK 50220000
Sozialversicherungsbeiträge	622,33 €	SK 50320000

Diese Kosten werden prozentual nach dem durchschnittlich anfallenden Aufwand für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben aufgeteilt.

	<u>gerundet</u>		
Kleinkläranlagen	10,00%	entspricht	7,5 Stunden
abflusslose Gruben	90,00%	entspricht	67,5 Stunden
	<u>100%</u>		<u>75 Stunden</u>

Somit anteilige Kosten zu:

Entgelte	2.781,30 €	SK 50120000	2.083,74 €	2.781,30 €
Beiträge zur Versorgungskasse	212,08 €	SK 50220000	161,21 €	212,08 €
Sozialversicherungsbeiträge	560,10 €	SK 50320000	419,85 €	560,10 €
	<u>3.553,48 €</u>			

4. Aufwand Verwaltungskosten

SK 58114000

a) Sachkosten Rathaus

Portokosten

Inzwischen haben weitere Grundstücke auf die Entsorgung durch eine Kleinkläranlage umgestellt. Die Anzahl der abflusslosen Gruben ist somit auf derzeit 34 zurückgegangen. Ein weiteres Grundstück hat bereits eine Genehmigung für eine Kleinkläranlage erhalten. Das Abwasser ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzufahren. Bei den meisten Anlagen ist die Abfuhr monatlich vorzunehmen. Es wird Quartalsweise abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Einzelfälle, für die nicht jedes Quartal ein Gebührenbescheid erfolgen muss, wird insgesamt von einer Anzahl von 96 Gebührenbescheiden ausgegangen. Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. postcon durchgeführt. Die Kosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
96	0,64 €	61,44 €
		Vorjahr 64,90 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	20,00 €
Vorjahr	20,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Kleinkläranlagen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiterin im Rathaus ist mit rund 13 Std. beschäftigt.

Hinzu kommen Stunden für eine Mitarbeiterin, die direkt dem Abwasserbereich zugeordnet ist, mit 67,5 Stunden.

Es ergibt sich somit folgende Berechnung:

Mit den Arbeiten für die Kleinkläranlagen sind Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Für die Berechnung der Mietkosten wird hieraus ein Durchschnittswert gebildet.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. abflusslose Gruben	Anteil
1.597	80,5	5%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende

Stundenanteil	qm	qm insges.
5%	12,57	0,63
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,63	5,00 €	3,15 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
3,15 €	12	37,80 €
	Vorjahr	37,80 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen entsprechend KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.650,00 € .

Diese Kosten splitteln sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.400,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:

insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €

2) Kosten informationstechnische Unterstützung 3.400,00 €

Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt: 4.445,50 €

Die Kosten für den Bereich abflusslose Gruben werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.445,50 €	1.597	80,5	224,08 €
		Vorjahr	226,93 €

Sachkosten Rathaus insgesamt

	343,32 €
Vorjahr	349,63 €

b) Personalaufwendungen Rathaus

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Die Kosten für Mitarbeiterin des Rathauses, die unmittelbar mit dem Bereich der abflusslosen Gruben befasst ist (FB II PG2) wurden unter 3. gesondert aufgeführt

Bei der nachstehen aufgeführten Dienstkraft handelt es sich um die Mitarbeiterin, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich der abflusslosen Gruben ausführt (im Wesentlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenerhebungen).

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2016

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB III , A 12	13,0	57,02 €	741,26 €	13
		Vorjahr	665,34 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %. Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	741,26	88,95 €
		Vorjahr 79,84 €

Personalaufwendungen Rathaus insgesamt	830,21 €
	Vorjahr 745,18 €

b) Personalaufwendungen Rathaus Mitarbeiter FB II PG 2 für abflusslose Gruben**Verwaltungskosten für die Büroarbeitsplätze**

Unter 3. wurden die persönlichen Verwaltungsaufwendungen für die Mitarbeiterin ermittelt, die für die abflusslosen Gruben zuständig ist.

Die KGSt empfiehlt hierfür einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
12%	3.553,48	426,42 €
		Vorjahr 319,78 €

Personalaufwendungen FB II PG 2 insgesamt	426,42 €
	Vorjahr 319,78 €

Sachkonto 58114000 insgesamt: 1.414,59 € **1.599,95 €**

Aufwendungen für die Abfuhr insgesamt **28.027,97 €** **22.537,33 €**

Abzüglich Überdeckung Vorjahre 430,00 € **2.550,00 €**
zu verteilende Kosten insgesamt: 27.597,97 € **19.987,33 €**

3. Voraussichtliche Abfuhrmengen 2017:

Zur Ermittlung der voraussichtlichen Abfuhrmengen im Jahr 2016 werden die Abfuhrmengen der Vorjahre sowie der bisher im laufenden Jahr abgefahrenen Mengen berücksichtigt. Die abzufahrenden Mengen werden hiernach geschätzt.

Abfuhrmenge 2013	2.085 m ³
Abfuhrmenge 2014	2.036 m ³
Abfuhrmenge 2015 1.-3. Quartal	2.048 m ³
Voraussichtliche Abfuhrmenge 2016:	1.492 m ³

4. Berechnung der Höhe der Gebühren für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben

Kosten		Abfuhrmenge	
19.987,33 €	:	1.492 m ³	13,40 €
27.597,97 €		2.059 m ³	13,40 €

Zusammenstellung Sachkonten

Sachkonto		insgesamt
Aufwendungen		
50120000	Vergütung tariflich Beschäftigte	294.213,59 €
50220000	Versorgungskasse tarifl. Beschäftigte	22.698,51 €
50320000	Beiträge Sozialvers. tarifl. Beschäftigte	60.114,65 €
50410000	Beihilfen für Beschäftigte	500,00 €
52150000	Instandhaltung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00 €
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	488.000,00 €
52410000	Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	36.500,00 €
52411000	Aufwand für Energie	205.760,00 €
52412000	Aufwand für Wasserversorgung	4.180,00 €
52415000	Aufwand für Gebäudereinigung	2.000,00 €
52418000	sonst. Bewirtschaftung Grundstücke, baul. Anlagen	30.000,00 €
52420000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen	118.000,00 €
52510000	Kraftstoffe KFZ	2.000,00 €
52510010	Instandhaltung KFZ	2.000,00 €
52550000	Unterhaltung d. sonstigen beweg. Vermögens	165.500,00 €
52810000	sonstige Sachleistungen	46.500,00 €
52811000	Auswand f. EDV-Sachleistungen	- €
52910000	Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	22.000,00 €
52911000	Aufwand für EDV-Dienstleistungen	4.000,00 €
53130000	laufende Zuweisung Zweckverbände	11.000,00 €
54120000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000,00 €
54130000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	4.500,00 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	45.769,85 €
54310030	Literatur / Software	80,00 €
54310040	Bürobedarf	850,00 €
54311000	Telekommunikation, Porto	3.890,00 €
54313000	Mitgliedsbeiträge	200,00 €
54314000	Bekanntmachungen	100,00 €
54315000	Rundfunk- und Fernsehgebühren	80,00 €
54316000	KFZ-Versicherungen u. -Steuern	1.650,00 €
54319000	Sachverständigen-Gerichts- und ähnliche Kosten	12.000,00 €
54413000	Versicherungen	7.300,00 €
57114000	AfA auf Infrastrukturvermögen	833.106,88 €
57116000	AfA auf Fahrzeuge	5.378,35 €
57115000	AfA auf Maschinen und techn. Anlagen	45.221,35 €
57117000	AfA auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung	7.455,76 €
57111000	Afa auf immaterielle Vermögensgegenstände	782,83 €
57118000	Afa auf geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000,00 €
58111000	Aufwand interne Leistungsverrechnung Bauhof	2.915,87 €
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	67.093,73 €
	kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	679.266,87 €
	Rücklage aus Vorjahren	157.937,00 €
		3.107.671,24 €
Erträge		
48114000	Erträge ILV Verwaltungskosten	350.148,98 €
43210000	Kanal	2.735.144,59 €
	Kleinkläranlage	2.390,34 €
	abflusslose Grube	19.987,33 €
		3.107.671,24 €

Niederkrüchten, den 15.11.2016

Aufgestellt
gez.

(Baier)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 70 20 07

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Vorlagen-Nr. 530-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13.12.2016

Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2017 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei der Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2016 gestiegen. Insofern erhöhen sich hier auch entsprechend die Unternehmerkosten. Weitere Erhöhungen im Unternehmerbereich ergeben sich beim Änderungsdienst. Dies ist darauf zurückzuführen, dass - wie bereits in diesem Jahr begonnen worden ist - alle Grundstücke daraufhin überprüft werden, ob das richtige Abfallgefäß zur Verfügung gestellt ist. Bei einer Vielzahl von Grundstücken sind hiernach die Behälter zu tauschen.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen. Aufgrund der Staffelpreise sind hier die Einheitspreise je t höher, so dass trotz der geringeren Mengen die Kosten steigen.

Die Entsorgungsgebühren des Kreises Viersen werden in 2017 voraussichtlich konstant bleiben. Aufgrund der für 2017 zu erwartenden Abfallmengen in den einzelnen Bereichen erhöhen sich auch die Entsorgungskosten entsprechend.

Die Abfuhr von Altkleidern und –schuhen wird ab dem Jahr 2017 als feste Einrichtung übernommen. Bisher wurden im Rahmen des Pilotprojektes nur die Netto-Gutschriften ausgewiesen. Nunmehr werden im Bereich der Kosten detailliert die Gesamtauswendungen und im Bereich der Erstattungen ebenfalls der volle Erstattungsbetrag angesetzt.

Im Bereich der Personalkosten sind insgesamt höhere Kosten anzusetzen. Bisher war dem Bereich Abfall die Mitarbeiterin mit 30 % der Jahresarbeitsstunden zugewiesen, die ausschließlich den Änderungsdienst bearbeiten sollte. Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere der Aufwand für den Änderungsdienst von Amts wegen deutlich höher ist, als angenommen. Hier werden derzeit sämtliche Grundstücke auf Aktualität überprüft. Diese Prüfung wird bis in das Jahr 2017 andauern. Außerdem hat diese Mitarbeiterin inzwischen auch die übrigen Aufgaben für die laufende Abfallentsorgung übernommen. Insofern ist die Mitarbeiterin derzeit mit 100 % im Abfallbereich anzusetzen. Demgegenüber verringern sich die Stunden des Mitarbeiters, der diese Tätigkeiten bisher übernommen hat, sowie die des Fachbereichsleiters.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um 81.176,03 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2017 wie im Vorjahr 25,00 €. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Es wird für 2017 von einem Durchschnittswert von 45,00 € ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 70,00 € /t (Vorjahr 60,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Da nunmehr, wie bereits für den Bereich der Aufwendungen erläutert, die Erstattung nicht mehr abzüglich der Ausgaben angesetzt wird, ist diese im Vergleich zum Vorjahr um rund 21.200,00 € höher.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen. Dies resultiert u.a. auch aus den Ergebnissen der Überprüfungen der Grundstücke.

Aufgrund der Nachkalkulation 2015 und unter Berücksichtigung des Einsatzes aus der Rücklage für die Kalkulation 2016 weist die Rücklage zum 01.01.2016 einen Bestand von rund 96.000,00 € aus. Hiervon wird im System Graue Tonne in 2017 ein Betrag von 57.900,00 € eingesetzt.

Der Gebührensatz würde ohne Berücksichtigung dieser Zuführung aus der Rücklage je Einwohner/Einwohnergleichwert 83,25 € (Vorjahr 80,37 €) betragen. Durch Einsatz der Rücklage beträgt die Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert 79,70 € (Vorjahr 78,40 €).

Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Unter Zugrundelegung der Anzahl von Behältern ergab sich – wie im Vorjahr – ein aufgerundeter Gebührenabschlag von 30,00 € je Grundstück. Dies entspricht einem Abschlag von 33,8 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt. Da inzwischen weitere Grundstücke keine Eigenkompostierung mehr vornehmen, verringern sich die Kosten für die Gebührenabschläge um 840,00 €.

Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack beläuft sich rechnerisch auf 3,64 €. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen - Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2017 nochmals beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 432,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

Blaue Tonne (als Zusatzbehälter)

Für das Jahr 2017 wird insgesamt mit einer höheren Papiererstattung kalkuliert als im Vorjahr. Da die Unternehmerkosten sich nicht nach den Mengen berechnen, sondern nach den aufgestellten Gefäßen, die Erstattung jedoch auf die hochgerechneten Mengen der Zusatzgefäße anzurechnen ist, werden mit höheren Kosten der Papiererstattung die großen Gefäße preiswerter, die Gebühr für das 240 l Gefäß steigt hingegen. Insgesamt sind die Gebühren nun nahezu identisch. Die Kosten betragen nunmehr für das 240 l – Gefäß 7,50 € (Vorjahr 5,50 €), für das 1.100 l – Gefäß mit vierwöchentliche Leerung 8,00 € (Vorjahr 8,50 €) und für das 1.100 l – Gefäß mit zweiwöchentliche Leerung ebenfalls 8,00 € (Vorjahr 13,00 €). Die Senkung ist positiv zu bewerten, weil dadurch vermieden wird, dass die Abfuhr für die zusätzlich anfallenden Papiermengen durch die Grundstückseigentümer an gewerbliche Abfuhrunternehmer vergeben wird. Falls sich die Papiererstattung in den Folgejahren weiter erhöhen sollte, ist es ggf. möglich, wie bereits vor einigen Jahren, die Zusatzgefäße für Papier kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Braune Tonne (als Zusatzbehälter)

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtig weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren hierfür wurden mit 61,00 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 57,00 €) und mit 94,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 89,50 €) berechnet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 11 02 01, verschiedene Sachkonten /				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:		Im Jahr 2017 erfolgen die Haushaltsansätze entsprechend der vorgelegten Kalkulation.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Kostenzusammenstellung

gez. Wassong

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 79,70 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 7,50 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 8,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 8,00 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 61,00 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 94,50 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 30,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Kostenzusammenstellung für 2017 Produkt 110201

I. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System der Grauen Tonne (incl. Braune Pflichttonne)

	Kalkulation 2016	Jahreskosten 2017	Sachkonto
Behältergestaltung Graue Tonne	25.673,44 €	25.769,12 €	
Sammlung und Transport Graue Tonne	141.467,25 €	142.152,12 €	
Behältergestaltung Braune Tonne	25.791,39 €	26.206,94 €	
Sammlung und Transport Braune Tonne	95.008,41 €	96.510,95 €	
Behältergestaltung Blaue Tonne	19.599,79 €	19.708,13 €	
Sammlung und Transport Blaue Tonne	53.587,05 €	53.880,02 €	
<i>Behälteränderungsdienst:</i>			
Abholungen	858,29 €	1.050,78 €	
Neuaufstellungen	11.466,20 €	11.403,47 €	
Tausch	7.828,33 €	12.074,79 €	
Sammlung u. Transport Sperrgut incl. separate Holzabfuhr	80.940,83 €	87.608,40 €	
Dammlung u. Transport Grünabfall / Bündelsammlung	19.673,20 €	19.774,09 €	
Sammlung u. Transport Grünabfall / zentrale Annahmestellen	6.422,61 €	6.422,61 €	
Sammlung - und Transport Elektro- u. Elektronikaltgeräte	8.745,14 €	8.745,14 €	
Sammlung u. Transport Schadstoffhaltige Abfälle	8.075,73 €	8.075,73 €	
<i>Zusätzliche Abfahren auf Anordnung der Gemeinde:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	32,07 €	32,07 €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
<i>zusätzlicher oder geringerer Transportaufwand:</i>			
nicht schadstoffhaltige Abfälle	- €	- €	
Schadstoffkleinmengen	- €	- €	
Erstellen, Vervielfältigen, Verteilen der Abfallkalender	3.641,40 €	3.641,40 €	
Kosten der Windsäcke -SK 52910010- gebührenneutral	- €	- €	
Gesamtkosten Entsorgungsleistungen des Unternehmers	508.811,13 €	523.055,76 €	52910000
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Hausmüll	380.499,39 €	381.344,51 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Sperrmüll	48.945,60 €	51.912,00 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen f. Altholz	36.296,40 €	32.839,60 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle -Ast-u. Strauchwerk-	16.689,75 €	16.750,44 €	
Entsorgungskosten Kreis Viersen kompostierbare Abfälle - Bio-Tonne	235.086,24 €	248.269,25 €	
Gesamtkosten Entsorgungskosten Kreis Viersen	717.517,38 €	731.115,80 €	52910000
Beseitigung wilde Müllablagerungen u. Aufstellen, Unterhalten, Leeren von Straßenpapierkörben:			
- hiervon Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	4.300,00 €	4.300,00 €	52910000
- hiervon Bewirtschaftung u. Unterhaltung d. Infrastrukturvermögens	10.610,00 €	13.040,00 €	52420000
- hiervon Aufwendungen Bauhof	64.040,47 €	70.872,48 €	58111000
- hiervon Aufwendungen Forst	4.500,00 €	- €	58112000
- hiervon Kosten für Behälter (Abschr. Geringf. Wirtschaftsgüter)	1.495,70 €	1.495,70 €	08510000
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen	- €	16.996,13 €	52910000
Persönliche Aufwendungen tarifl. Beschäftigter Abfallbereich:			
- Entgelte	12.177,44 €	40.622,78 €	50120000
- Beiträge zur Versorgungskasse	960,83 €	3.206,39 €	50220000
- Sozialversicherungsbeiträge	2.460,44 €	8.226,66 €	50320000
Kostenanteil sonstige persönliche Verwaltungsaufwendungen	23.071,69 €	15.429,01 €	58114000
Kostenanteil für sächliche Verwaltungsaufwendungen	4.981,52 €	7.741,92 €	58114000
Gesamtausgaben System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.354.926,60 €	1.436.102,63 €	
Reduzierung der Kosten			
Erlöse aus Veräußerung von Papier	./. 51.106,29 €	56.892,17 €	44210000
Erlöse aus Veräußerung von Altkleidern und Altschuhen	./. 2.400,00 €	23.626,50 €	44210000
Entsorgungskosten Windsammlung	./. 11.769,49 €	11.256,60 €	48114000
Entnahme aus der Rücklage	./. 32.100,00 €	57.900,00 €	43810000
Gesamtaufwendungen System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)	1.257.550,82 €	1.286.427,36 €	
Mindereinnahmen aus Gebührenabschlägen für Eigenkompostierer	15.150,00 €	14.310,00 €	
umzulegende Kosten insgesamt:	1.272.700,82 €	1.300.737,36 €	

II. Kosten Abfallsack

Kosten Abfallsack	5.539,45 €	4.273,29 €	52910000
Entsorgungskosten Abfallsack	3.649,41 €	2.804,29 €	52910000
persönliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	2.621,70 €	2.464,11 €	58114000
sächliche Verwaltungsaufwendungen Bürgerservice	280,44 €	277,92 €	58114000
Entnahme aus der Rücklage	- €	432,00 €	
Gesamtkosten Abfallsack	12.091,00 €	9.387,61 €	

III. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Blaue Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

240 l	2.487,29	2.700,35 €	52910000
<u>1100 l, 4 wöchentlich</u>	918,60	1.078,47 €	52910000
<u>1100 l, 2 wöchentlich</u>	4.513,88	4.581,50 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	392,82	1.355,50 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	30,99	106,99 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	79,37	274,51 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	904,94	773,17 €	58114000

Erträge

Papiererstattung 240 l	2.262,52	2.692,40 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 l, 4 wöchentlich</u>	840,00	1.069,50 €	44210000
<u>Papiererstattung 1100 l, 2 wöchentlich</u>	4.117,96	4.558,47 €	44210000
	1.604,23 €	813,12 €	

IV. Kosten der Abfallentsorgungsgebühren im System

Zusatzbehälter Braune Tonne

Aufwendungen für berechnete Anzahl der Tonnen

120 l - Behälter	52,65	107,40 €	52910000
240 l - Behälter	7.227,55	8.289,70 €	52910000
Tarifl. Beschäftigte Entgelte insgesamt	101,37	381,24 €	50120000
Tarifl. Beschäftigte Versorgungskasse insgesamt	8,00	30,09 €	50220000
Tarifl. Beschäftigte Sozialversicherung insgesamt	20,48	77,21 €	50320000
Verwaltungsaufwendungen Rathaus insgesamt	233,53	217,46 €	58114000
	7.643,58 €	9.103,10 €	

Ermittlung der Höhe der Einzelgebühren

		<u>Gebühr 2017</u>	
A. Gebühr (System Graue Tonne) je E/EGW			
Sachkonto 43210000			
	<u>umzulegende Kosten</u>	<u>Anzahl E/EGW</u>	
	1.300.737,36 €	16.320	
			<u><u>79,70 €</u></u>
		<i>E/EGW</i>	78,40 €
Gebühreneinnahmen nach EWG		1.300.704,00	
abzüglich Gebührenabschläge insgesamt:		<u>14.310,00</u>	
Gebühreneinnahmen insgesamt:		<u><u>1.286.394,00</u></u>	
B. Gebühr je Abfallsack			
Sachkonto 43210000			
berechnete Gebühr ohne Einsatz aus der Rücklage:			
		3,64 €	
Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen-Verhältnisses möglich ist, ist eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht zu erstellen. Insofern wird die bisherige Gebühr von 3,50 € für 2017 nochmals beibehalten. Der Fehlbetrag wird durch den Einsatz der Rücklage gedeckt.			
Somit:			
	<u>Gesamtkosten</u>	<u>Anzahl Säcke</u>	
	9.387,61 €	2.700	
			3,50 €
			<u><u>3,50 €</u></u>
C. Gebühr System Blaue Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
Die Kostenermittlung kann den Aussagen zu III entnommen werden .			
240-I Blaue Tonne		5,50 €	7,50 €
Gebühreneinnahmen	1.987,50 €		
1100-I Blaue Tonne m. vierwöchent. Leerung		8,50 €	8,00 €
Gebühreneinnahmen	184,00 €		
1100-I Blaue Tonne m. zweiwöchtl. Leerung		13,00 €	8,00 €
Gebühreneinnahmen	392,00 €		
D. Gebühr System Braune Tonne - Zusatzgefäße			
Sachkonto 43210000			
120-I Braune Tonne		57,00 €	61,00 €
Gebühreneinnahmen	122,00 €		
240-I Braune Tonne		89,50 €	94,50 €
Gebühreneinnahmen	8.977,50 €		
E. Gebührenabschlag für Eigenkompostierer			
		30,00 €	30,00 €

Übersicht nach Sachkonten:	Sachkonto	Kosten
Erträge aus Benutzungsgebühren	43210000	1.307.507,00 €
Erträge aus Gebührenrücklage	43810000	58.332,00 €
Erträge aus Erstattungen Papier u. Altkleidern/-schuhen	44210000	88.839,04 €
Erträge Verw.Kosten (Entsorgungskosten Windelsäcke)	48114000	11.256,60 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	52420000	13.040,00 €
Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	52910000	1.299.302,69 €
Aufwand Bauhof	58111000	70.872,48 €
Aufwand Forst	58112000	- €
Aufwand Entgelte	50120000	42.359,52 €
Aufwand Beiträge zur Versorgungskasse	50220000	3.343,47 €
Aufwand Sozialversicherungsbeiträge	50320000	8.578,38 €
Aufwand Verwaltungskosten	58114000	26.903,59 €
Afa geringfügige Wirtschaftsgüter	08510000	1.495,70 €
Unternehmerkosten Windelsäcke - nachrichtlich	52910010	11.353,74 €

Niederkrüchten, den 14. November 2016

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Im Auftrag

gez.

(Baier)

Entwurf

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 79,70 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 3,50 € |
| c. | je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 240 l | 7,50 € |
| | 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 8,00 € |
| | 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 8,00 € |
| d. | je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne
mit einem Fassungsvermögen von | |
| | 120 l | 61,00 € |
| | 240 l
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 94,50 € |
| e. | Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung
kompostierbarer Stoffe je Grundstück
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | 30,00 € |

§ 2**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 67 40 07

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Vorlagen-Nr. 531-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13.12.2016

Erlass der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Für das Jahr 2017 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2017 wurden neben den laufenden Instandhaltungskosten weitere Kosten für Reparaturen von Wegeschäden in die Kalkulation eingestellt. Im Verhältnis zum Vorjahr sind die Unterhaltungskosten um 8.500,00 € geringer.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten hat sich eine Erhöhung um rund 7.600,00 € ergeben, da im kommenden Jahr die Leistungen für Friedhofsunterhaltung des Friedhofes Elmpt neu auszuschreiben ist. Diese Kosten sind bei der Kalkulation mit anzusetzen.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 182.282,14 € (Vorjahr 184.587,20 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 164.053,93 € €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2017 zu verteilen. Obwohl die Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird seit der Kalkulation 2013 von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulationen 2014 und 2015 weist die „Rücklage Friedhof“ zum 01.01.2016 einen Bestand in Höhe von rund 65.000,00 € aus. In der Kalkulation 2016 wurde keine Entnahme aus der Rücklage eingestellt. Nach den Vorschriften des KAG sind Über- oder Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen.

Für die Kalkulation 2017 sollen aus der Rücklage 20.000,00 € eingesetzt werden. Hierdurch können im Jahr 2017 die Gebühren nochmals gesenkt werden. Die restliche Rücklage soll in den kommenden Jahren in die Kalkulationen einfließen. Wenn die Rücklagen verbraucht sind, wird es trotz erreichbarer Kosteneinsparungen dann zu Gebührenerhöhungen kommen.

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.237,00 €	1.397,00 €	- 160,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.628,00 €	1.890,00 €	- 262,00 €
Pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €	2.050,00 €	- 262,00 €
Wahlgrabstätte	2.075,00 €	2.454,00 €	- 379,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.231,00 €	2.651,00 €	- 420,00 €
Urnengrab	1.178,00 €	1.323,00 €	- 145,00 €
Pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €	1.403,00 €	- 145,00 €
Anonymes Urnengrab	1.046,00 €	1.156,00 €	- 110,00 €
Nacherwerb Wahlgrab	69,00 €	82,00 €	- 13,00 €
Nacherwerb Tiefengrab	74,00 €	88,00 €	- 14,00 €
Nacherwerb Urnengrab	47,00 €	53,00 €	- 6,00 €

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist aufgrund der hier zu berücksichtigenden Kostensteigerung eine Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.654,59 € anzusetzen (Vorjahr 28.302,02 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 350,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2017	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren Trauerhalle

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in 2017 für laufende Instandhaltungsmaßnahmen die Kosten um 1.300,00 € erhöht, da im kommenden Jahr aufgrund des Alters der Halle mit Reparaturen und größeren Instandsetzungen (u.a. Malerarbeiten, Elektro) zu rechnen ist. Demgegenüber sinken die Abschreibungen von geringfügigen Wirtschaftsgütern um 1.400,00 €, da in diesem Bereich für 2017 keine Anschaffungen geplant sind.

Im Bereich der Hallennutzung ist die Anzahl der Nutzungen weiterhin rückläufig. Es wurde hier die Fallzahl aus 2015 angesetzt. Dies führt zu entsprechend geringeren Kosten für die Fremdunternehmer.

Insgesamt entstehen im Hallenbereich Kosten in Höhe von 12.493,85 € (Vorjahr 13.833,86 €) für das Jahr 2017.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würde sich hieraus eine Gebühr für die Hallennutzung von 215,00 € ergeben. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.000,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Im Bereich der Zellen waren die Abschreibungen und Verzinsungen für die neuen Vorhänge in der Friedhofshalle Niederkrüchten nunmehr für das komplette Jahr anzusetzen und erhöhen sich entsprechend. Für den Zellenbereich wurden die Kosten für die Unterhaltungsarbeiten (Maler-/Elektroarbeiten) entsprechend erhöht.

Auch im Bereich der Zellennutzung ist ein weiterer Rückgang zu verzeichnen; entsprechend reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 8.878,90 € (Vorjahr 8.593,52 €) anzusetzen.

Unter Berücksichtigung der geringeren Fallzahlen würden hiernach die Gebühren 150,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 75,00 € für die Aufbewahrung einer Urne betragen. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.900,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung
Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen steigen auf 26,00 €.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		Produkt 130301, verschiedene Sachkonten /			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Im Jahr 2017 erfolgen die Haushaltsansätze entsprechend den vorgelegten Kalkulationen.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Gebührenkalkulationen
3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong

Entwurf

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	404,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	155,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.237,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.628,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.075,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.231,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.178,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.046,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	47,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €
---	----------------

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4 Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

**Grabnutzungsgebühren 2017
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2016 Kosten 2017

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1015 Aufbau u.
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe
(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A1015 Aufbau u.
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe
(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A1650 Aufbau u.
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe
(Nutzungsdauer: 20 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: 25 Jahre)

a) AfA auf unbebaute Grundstücke SK 57112000

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2016	AfA
A1015 <i>Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre</i>	296.365,79 €	12.330,52 €
A1015 <i>Nutzungsdauer 20 Jahre</i> <i>neue Zaunanlage mit Hecke NK</i> <i>anteilig</i>		294,12 €
		<u>12.624,64 €</u>

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A1015 <i>Nutzungsdauer 20 und 50 Jahre</i>	286.408,61 €	11.867,05 €
A1015 <i>Nutzungsdauer 17 Jahre</i>	10.532,27 €	619,55 €
		<u>12.486,60 €</u>

12.624,64 € **12.486,60 €**

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2016	AfA
A3550 Nutzungsdauer 25 Jahre	1.939,26 €	99,10 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA		
A3550 Nutzungsdauer 25 Jahre	1.854,32 €	84,94 €	99,10 €	84,94 €

**II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) wurde für das HHJ 2016 ein zu verzinsender Ausgangswert von 365.923,40 € angesetzt.

Die Berechnung für 2017 basiert auf einem Ausgangswert von				
366.413,55 € x Zinssatz	4,00%		14.636,94 €	14.656,54 €

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

In der Position zu a) sind neben den Kosten der laufenden Unterhaltung von rund 2.000,00 € nochmals Kosten für die Reparatur von Wegeabbrüchen enthalten. Das Aufbringen von roter Erde soll zwar nach der durchzuführenden Ausschreibung für den Friedhof Elmpt, wie in Niederkrüchten durch den Unternehmer erfolgen, da jedoch auch noch die bisherigen Unternehmerkosten für Elmpt angesetzt werden, erfolgt hierfür in 2017 nochmals der übliche Ansatz von 1000,00 €.

a) Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (Materialkosten, Handwerker) (gs)	SK 52160000	16.500,00 €	8.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Abfallbeseitigung, Steuern, Gebühren, Wasser, etc usw.) (hr)	SK 52420000	14.000,00 €	14.000,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	100,00 €	100,00 €

IV. Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Kosten für Fremdbeauftragte SK 52160000

1. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Elmpt

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt.

Der Vertrag soll ab 2017 neu ausgeschrieben werden. Da jedoch nicht abzusehen ist, wie die Ausschreibungsergebnisse sein werden, werden die bisherigen Kosten für die Kalkulation angesetzt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde geschätzt. Es wird mit dem gleichen Kostenansatz gerechnet wie im Vorjahr.

Die Kosten für Flächen, die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten des alten Friedhofsteiles Elmpt. Hier befinden sich nur noch entlang der Friedhofsmauer Gräber. Der innere Teil wird nicht mehr genutzt. Die Kosten wurden entsprechend ermittelt und unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf	brutto	51.714,27 €	51.714,27 €	51.714,27 €
------------------------------------	--------	--------------------	-------------	--------------------

2. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Niederkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, das Einebnen der Gräber sowie die Reinigung der Toilettenanlage auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Die Kosten hierfür beinhalten die zu zahlenden Pauschalkosten für Unterhaltung und Pflege, sowie notwendige Stundenarbeiten, die gesondert vergütet werden. Die Kosten für das Einebnen von Gräbern wurde anhand der in 2015 bisher entstandenen Kosten geschätzt.

Die Aufwendungen für Personal- und Fahrzeugkosten, wurden geschätzt. Da diese jedoch rückläufig sind, wurde der bisher angesetzte Betrag reduziert.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Flächen der Priestergräber, Ehrenmale und die Grünflächen, die nicht mehr als Grabfelder zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf	brutto	33.840,08 €	34.792,08 €	33.840,08 €
------------------------------------	--------	--------------------	-------------	--------------------

3. Unterhaltungsarbeiten Friedhof Oberkrüchten

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten auf dem Friedhof Oberkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Hinzuzurechnen sind die Kosten für das Einebnen der Gräber.

Die Aufwendungen für Personal- und Fahrzeugkosten, wurden geschätzt. Da diese jedoch rückläufig sind, wurde der bisher angesetzte Betrag reduziert.

Die Kosten für Flächen die nicht für Grabflächen genutzt werden, sind für die Berechnung der Gebühren kostenneutral zu sehen. In dieser Position handelt es sich um die Pflegearbeiten für die Grünfläche, die nicht mehr als Grabfeld zur Verfügung gestellt werden. Insofern wurden diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Die Pflege des Ehrenmales wird nicht durch die Gemeinde durchgeführt, sondern kostenfrei durch den Denkmalausschuss Oberkrüchten für das Ehrenmal übernommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf	brutto	10.191,04 €	11.262,04 €	10.191,04 €
------------------------------------	--------	--------------------	-------------	--------------------

Aufwand Bauhof / Friedhof SK 58111000

(Arbeiten auf den Friedhöfen, die nicht im Rahmen der Verträge mit den Fremdfirma ausgeführt werden)

1. Abnahmen

Durch die Vergabe der Friedhofsarbeiten für die Friedhöfe Niederkrüchten und Oberkrüchten an die Fa. Kuskens entfallen die bisher angesetzten Kosten für die Unterhaltung durch den Bauhof.

Die Abnahmen der Unterhaltungsarbeiten beider Fremdfirmen erfolgen jedoch durch den Bauhofleiter. Die Abnahme erfolgt monatlich. Je Abnahme wird der Aufwand mit durchschnittlich 0,75 Stunden für Fahrzeugkosten und rd. 2,5 Stunden für Personalkosten angesetzt.

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl			
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz		Fahrzeugkosten
9,00	40,00		360,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl			
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz		Personalkosten
30,00	42,85		1.285,50 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von 15 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 9%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.285,50	115,70 €

insgesamt:

1.401,20 €

2. Abfahren von Grabsteinen und Betonfundamenten, sonstige Arbeiten

Das Einebnen von Gräber erfolgt durch die Fremdfirmen, nicht jedoch das Abfahren der hiernach verbleibenden Grabsteine und Betonfundamente. Diese werden durch die Mitarbeiter des Bauhofes zur Entsorgungsfirma transportiert.

Hierfür wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl			
Stunden/Jahr	Verrechnungssatz		Fahrzeugkosten
20,00	40,00		800,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl	durchschn.		
Stunden/Jahr	Stundensatz		Personalkosten
40,00	31,94		1.277,60 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	1.277,60	114,98 €

insgesamt:

1.392,58 €**3. Aufwand für eigene durchgeführte Reparaturarbeiten auf dem Friedhofsgelände**

Kleinere Reparaturen, z. B. an der Zaunanlage o.ä. werden durch eigene Mitarbeiter durchgeführt.

Es wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
4,00	40,00	160,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
20,00	31,94	638,80 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	638,80	57,49 €

insgesamt:

696,29 €**4. Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten u. Oberkrüchten**

Der Winterdienst auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten wurde nicht mit an die Fremdfirma vergeben, sondern wird weiterhin vom Bauhof vorgenommen.

Es wird folgender Aufwand geschätzt:

a) Kosten für Fahrzeugeinsatz

Anzahl Stunden/Jahr	Verrechnungssatz	Fahrzeugkosten
6,00	25,00	150,00 €

b) Personalaufwendungen

Anzahl Stunden/Jahr	durchschn. Stundensatz	Personalkosten
20,00	31,94	638,80 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag von In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	638,80	57,49 €

insgesamt: **696,29 €**

Sachkonto 58111000 insgesamt: 4.559,08 € **5.656,36 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Erteilung bzw. Verlängerung von Nutzungsrechten von insgesamt ca. 110 Stück auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 70 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. Postcon durchgeführt. Die Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,64 €	37,12 €	25%	9,28 €
52	0,64 €	33,28 €	50%	16,64 €
110				25,92 €
		<i>Vorjahr</i>		17,63 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal **50,00 €**

Vorjahr 50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 70 % den Aufwendungen für Grabnutzungen zugerechnet. Dies entspricht 607 Stunden. Hinzu kommen die Stunden für die Ausschreibung der Unterhaltungsarbeiten FH Elmpt, somit insgesamt 757 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Grabnutzungen	Anteil
1.594	757	47%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
47%	12,57	5,91
qm	Mietpreis	Monatsmiete
5,91	5,00 €	29,55 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
29,55 €	12	354,60 €
	Vorjahr	294,00 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig auf Grabnutzung	70%	420,00 €
	Vorjahr	420,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen.

Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	757	2.134,94 €
	Vorjahr		1.733,65 €

Sachkosten insgesamt

	2.985,46 €
Vorjahr	2.515,28 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 70% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehend aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Mit der Neuausschreibung Friedhofsunterhaltung Elmpf wird ein Mitarbeiter des FB II betraut. Hierfür sind in 2017 zusätzlich rd. 150 Stunden zu kalkulieren.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2016

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	467	31,99 €	14.939,33 €	467
FB I PG 3 - EG 6	98	28,78 €	2.820,44 €	98
FB I PG 3 - A 11	21	54,01 €	1.134,21 €	21
FB III - A 12	21	57,02 €	1.197,42 €	21
FB II - EG 9	150	32,11 €	4.816,50 €	0
Gesamtkosten	757		24.907,90 €	607
		<i>Vorjahr</i>	<i>19.566,98 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	24.907,90	2.988,95 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>2.348,04 €</i>

Personalaufwendungen insgesamt

	27.896,85 €
<i>Vorjahr</i>	<i>21.915,02 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt:

23.779,05 € **30.882,31 €**

VI. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit 600,00

Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren beträgt 70,00% entspricht 420,00 € **420,00 €**

Weiterhin fallen noch Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an. - € **150,00 €**

Gesamtkosten für die Unterhaltung des Friedhofs **184.587,20 €** **182.282,14 €**

Abzug Grünanteil (Naherholungsanteil) 10,00% 18.458,72 € 18.228,21 €
SK 48114000 (Erträge Verwaltungskosten)

Zwischensumme: **166.128,48 €** **164.053,93 €**

abzüglich Überdeckung - € 20.000,00 €

zu verteilende Kosten **166.128,48 €** **144.053,93 €**

Kosten für die Kriegsgräber sind in dem ermittelten Aufwand nicht enthalten, da diese kostenneutral gebucht werden. Insofern ist kein Abzug erforderlich. Die Zuschüsse hierfür werden ebenfalls auf ein gesondertes Sachkonto gebucht und überschreiten nicht die Ausgaben.

Ermittelte Fallzahlen für die einzelnen Grabarten

Es ist festzustellen, dass bisher alle 2 Jahre jeweils eine geringere oder eine höhere Anzahl Sterbefälle zu verzeichnen waren. Insofern wurde bereits in den letzten Kalkulationen ein Durchschnittswert angesetzt.

Es wurde somit wie bei der letzten Kalkulation von den Fallzahlen der Kalkulation des Vorjahres ausgegangen.

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1 Stück	1 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3 Stück	3 Stück
pflgefreies Reihengrab	3 Stück	3 Stück
Wahlgrabstätte	4 Stück	4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	5 Stück	5 Stück
Urnengrab	40 Stück	40 Stück
pflgefreies Urnengrab	5 Stück	5 Stück
anonymes Urnengrab	4 Stück	4 Stück

Hinzu kommen für die einzelnen Grabarten unter Berücksichtigung der Fallzahlen der Neuvergaben die geschätzten Verlängerungen von Nutzungsrechten. Hierfür wurden die Gesamtverlängerungsjahre ermittelt.

Die Anzahl der Verlängerungsjahre sind auf unter Berücksichtigung der Ruhezeiten auf die Anzahl volle Gräber umzurechnen und den Fallzahlen zuzuschlagen.

Auch hier wurden die Verlängerungsjahre mit entsprechenden Fallzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

		zusätzliche Fälle
Wahlgrabstätte	560 Jahre	22,4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	35 Jahre	1,4 Stück
Urnengrab	126 Jahre	5,0 Stück

Somit ergeben sich insgesamt folgende Fallzahlen auf die die Kosten zu verteilen sind:

	<u>Fallzahlen</u>	Vorjahr
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,0 Stück	1,0 Stück
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	3,0 Stück	3,0 Stück
pflgefreies Reihengrab	3,0 Stück	3,0 Stück
Wahlgrabstätte	26,4 Stück	26,4 Stück
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	6,4 Stück	6,4 Stück
Urnengrab	45,0 Stück	45,0 Stück
pflgefreies Urnengrab	5,0 Stück	5,0 Stück
anonymes Urnengrab	4,0 Stück	4,0 Stück
	<u>93,8 Stück</u>	
Vorjahr		93,8

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Aufgestellt
gez.

(Baier)

Produkt 130301													
Die Grabnutzungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:													
zu verteilende Kosten insgesamt													
144.053,93 €													
Teilgebühr I.													
Verwaltungskosten und sonstige Geschäftsausgaben													
Diese Aufwendungen sind unabhängig von der Grabgröße oder Nutzungsdauer. Verwaltungsaufwendungen fallen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Erteilung der Grabnutzungsrechte an. Somit werden diese Kosten nach der voraussichtlichen Fallzahl verteilt.													
Verwaltungskosten s. VI			30.882,31 €										
Geschäftsausgaben s. VII			420,00 €										
Verwaltungsaufwendungen insgesamt:			31.302,31 €										
ermittelte Fallzahlen		93,8											
Somit Teilgebühr je Fall		333,71 €											

Teilgebühr II.													
a) Kosten der pflegefreien Reihengräber													
Erforderliche Arbeiten: Einsaat und nochmaliges Anheben des Grabes, Rasenmähen 12 - 15 mal jährlich, sowie einmaliges Rasenkantenschneiden jährlich um die Grabplatte													
Die Kosten hierfür betragen nach Kostenschätzung für die Nutzungsdauer von 25 Jahren:													
Fa. Kaumanns und Fa. Küskens	netto	264,49 €											
	19%	50,25 €											
		314,74 €											
Hieraus wird für alle Friedhöfe ein einheitlicher Durchschnittspreis gebildet:													
		157,37 €											
Pflegekosten je Grab	Gerundet	160,00 €											
	<i>Vorjahr</i>	160,00 €											
Geschätzte Anzahl Fälle	3												
Gesamtkosten pflegefreie Reihengräber		480,00 €											
b) Kosten der pflegefreien Urnengräber													
Die Kosten der Pflege für ein pflegefreies Urnengrab betragen nach Kostenberechnung die Hälfte der Kosten für ein pflegefreies Reihengrab.													
Somit Pflegekosten je Grab		80,00 €											
	<i>Vorjahr</i>	80,00 €											
Geschätzte Anzahl Fälle	5												
Gesamtkosten pflegefreie Urnengräber		400,00 €											

Teilgebühr IV									
Für die restlichen Kosten erfolgt die Berechnung der Gebühr nach der Äquivalenzziffernmethode bezogen auf Fallzahl, Nutzungsdauer und Größe der Gräber.									
zu verteilende Kosten									
44.748,65 €									
Grabart	Länge	Breite	Größe A x B	Nutzungsdauer	Fallzahlen	Flächenzeitwert einzelnes Grab (C x D)	Flächenzeit wert insgesamt C x D x F	Kosten je Grabart EW x G	Kontrolle
	A	B	C	D	F	G	C x D x F	EW x G	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1,20	0,90	1,08 m ²	25	1,0	27	27,00 m ²	234,63 €	234,63 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	2,40	1,20	2,88 m ²	25	3,0	72	216,00 m ²	625,68 €	1.877,04 €
pflegefreies Reihengrab	2,40	1,20	2,88 m ²	25	3,0	72	216,00 m ²	625,68 €	1.877,04 €
Wahlgrabstätte	3,00	1,20	3,60 m ²	30	26,4	108	2.851,20 m ²	938,52 €	24.776,93 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	3,00	1,40	4,20 m ²	30	6,4	126	806,40 m ²	1.094,94 €	7.007,62 €
Urnengrab	0,90	0,90	0,81 m ²	25	45,0	20,25	911,25 m ²	175,97 €	7.918,65 €
pflegefreies Urnengrab	0,90	0,90	0,81 m ²	25	5,0	20,25	101,25 m ²	175,97 €	879,85 €
anonymes Urnengrab	0,50	0,40	0,20 m ²	25	4,0	5	20,00 m ²	43,45 €	173,80 €
							5.149,10 m ²		44.745,56 €
Einheitswert je m² Flächenzeitwert (EW)		8,69 €							
(Kosten : Gesamtsumme Flächenzeitwert)									

Somit Kosten für die Verleihung der Nutzungsrechte insgesamt:										
Grabart	Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	Gebühr insgesamt	Gebühr gerundet	Kontrolle		Gebühr bisher	Kostendifferenz
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	333,71 €		668,75 €	234,63 €	1.237,09 €	1.237,00 €	1.237,00 €		1.397,00 €	- 160,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	333,71 €		668,75 €	625,68 €	1.628,14 €	1.628,00 €	4.884,00 €		1.890,00 €	- 262,00 €
pflegefreies Reihengrab	333,71 €	160,00 €	668,75 €	625,68 €	1.788,14 €	1.788,00 €	5.364,00 €		2.050,00 €	- 262,00 €
Wahlgrabstätte	333,71 €		802,50 €	938,52 €	2.074,73 €	2.075,00 €	54.780,00 €		2.454,00 €	- 379,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	333,71 €		802,50 €	1.094,94 €	2.231,15 €	2.231,00 €	14.278,40 €		2.651,00 €	- 420,00 €
Urnengrab	333,71 €		668,75 €	175,97 €	1.178,43 €	1.178,00 €	53.010,00 €		1.323,00 €	- 145,00 €
pflegefreies Urnengrab	333,71 €	80,00 €	668,75 €	175,97 €	1.258,43 €	1.258,00 €	6.290,00 €		1.403,00 €	- 145,00 €
anonymes Urnengrab	333,71 €		668,75 €	43,45 €	1.045,91 €	1.046,00 €	4.184,00 €		1.156,00 €	- 110,00 €
							144.027,40 €			
				gerundet:	bisher					
Nacherwerb Wahlgrab		69,16 €	je Jahr	69,00 €	82,00 €	-	13,00 €			
Nacherwerb Tiefengrab		74,37 €	je Jahr	74,00 €	88,00 €	-	14,00 €			
Nacherwerb Urnengrab		47,14 €	je Jahr	47,00 €	53,00 €	-	6,00 €			
Niederkrüchten, den 14.11.2016										
Aufgestellt:										
gez.										
(Baier)										

Bestattungsgebühren 2017 - Gebührenkalkulation -

Produkt 130301

Kosten 2015Kosten 2016

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen **SK 57117000**

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung
(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

<u>Anlageklasse</u>	<u>Restbuchwert</u> <u>01.01.2016</u>	<u>AfA</u>
A3550	195,75 €	32,63
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>		

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

<u>Anlageklasse</u>	<u>Restbuchwert</u> <u>01.01.2017</u>	<u>AfA</u>		
A3550	163,12 €	32,63	32,63 €	32,63 €
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>				

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals **(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden. Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2016 ein zu verzinsender Ausgangswert von 195,75 €.

Die Berechnung für 2017 basiert auf einem Ausgangswert von

Geräte und Ausstattung allgemein				
163,12 € x Zinssatz	4,00%	6,52 €	7,83 €	6,52 €

Kosten 2015 **Kosten 2016**

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

a) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000		
allgemeine Kosten		100,00 €	
(Inspektionen u. Reparatur Sargversenkungswagen, Verbau Erdbestattungen Elmpt)		500,00 €	
Sachkonto 52550000 insgesamt:			600,00 € 600,00 €
 b) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000		200,00 € 200,00 €

**IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
SK 52910000****Kosten für Fremdbeauftragte**Bestattungen Friedhof Elmpt

Es ist beabsichtigt, die Arbeiten für den Friedhof Elmpt neu auszuschreiben. Da die Ergebnisse hierzu nicht abzusehen sind, wird für 2017 mit den bisherigen Kosten kalkuliert. Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Um für die Kinderbestattungen die Gebühr kalkulieren zu können, wurde jeweils eine Bestattung im Reihengrab und im Wahlgrab angesetzt.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		147,98 €	
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		1.049,22 €	
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		147,98 €	
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		4.196,88 €	
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		2.919,00 €	
Urnenbeisetzungen		3.060,40 €	
insgesamt	59	11.521,46 €	11.521,46 € 11.521,46 €

Die Bestattungen auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten erfolgen ab dem 01.04.2013 durch die Fa. Kuskens.

Bestattungen Friedhof Niederkrüchten

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt	
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €	
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		892,50 €	
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €	
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		3.570,00 €	
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		1.106,70 €	
Urnenbeisetzungen		2.082,50 €	
insgesamt	43	7.651,70 €	7.651,70 € 7.651,70 €

Bestattungen Friedhof Oberkrüchten

Die Gesamtzahlen der kalkulierten Bestattungen entsprechen denen der Kalkulation des Vorjahres.

Grabart	Fälle geschätzt	Kosten gesamt		
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre und pflegefreies Reihengrab		- €		
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre		- €		
Wahlgrabstätte Personen über 5 Jahre		892,50 €		
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage		- €		
Urnenbeisetzungen		249,90 €		
	insgesamt	6	1.142,40 €	1.142,40 €

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)
SK 58114000

a) Sachkosten allgemeine Kosten

Portokosten

Es ist von einer Anzahl an Gebührenbescheiden für die Bestattungsgebühren für insgesamt 108 Fälle auszugehen.

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 70 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl möglicherweise nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Bei den übrigen Bescheiden werden demnach nur die Grabnutzungsgebühren und die Bestattungsgebühren erhoben. Für diese Bescheide werden die Kosten diesen Gebühren zu je 50 % zugeordnet.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. Postcon durchgeführt. Die Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,64 €	37,12 €	25%	9,28 €
50	0,64 €	32,00 €	50%	16,00 €
108				25,28 €
			<i>Vorjahr</i>	17,13 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal **50,00 €**
Vorjahr 50,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 20 % den Aufwendungen für Bestattungen zugerechnet. Dies entspricht 173 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Bestattungen	Anteil
1.594	173	11%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
11%	12,57	1,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
1,38	5,00 €	6,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
6,90 €	12	82,80 €
	Vorjahr	82,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig auf Bestattungen	20%	120,00 €
	Vorjahr	120,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikerunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGSt-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Bestattungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	173	487,91 €
		<i>Vorjahr</i>	494,11 €

Sachkosten insgesamt	765,99 €
	<i>Vorjahr</i> 764,04 €

b) Personalaufwendungen allgemeine Kosten

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 20% der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.16

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	133	31,99 €	4.254,67 €	133
FB I PG 3 - EG 6	28	28,78 €	805,84 €	28
FB I PG 3 - A 11	6	54,01 €	324,06 €	6
FB III - A 12	6	57,02 €	342,12 €	6
Gesamtkosten	173		5.726,69 €	173
	<i>Vorjahr</i>		5.577,85 €	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	5.726,69	687,20 €
	<i>Vorjahr</i>	669,34 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt	6.413,89 €
	<i>Vorjahr</i> 6.247,19 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 6.827,00 € **7.179,88 €**

VI. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

a) sonstige Geschäftsausgaben

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

600,00

Der Anteil für die Bestattungsgebühren beträgt	20,00%	entspricht
		120,00 €
	<i>Vorjahr</i>	110,00 €

b) Kosten für Wurfsträuße

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. hochgerechnet

Vorauss. Kosten 2017

		<i>Kosten 2015</i>	Kosten 2016
	200,00 €		
	Vorjahr		
	200,00 €		
Sachkonto 54310000 insgesamt:		320,00 €	320,00 €
Bestattungskosten insgesamt:		28.303,02 €	28.654,59 €
abzüglich Entnahme Rücklage		- €	350,00 €
zu verteilende Kosten		28.303,02 €	28.304,59 €

VIII. Gesamtzahl der Bestattungen auf allen Friedhöfen

Geschätzt für 2017

Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre (incl. pflegefrei)	6
Wahlgrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1
Wahlgrabstätte	27
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	10
Urnenbeisetzungen normal, pflegefrei u. anonym	63
insgesamt:	108
Vorjahr	108

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Aufgestellt:

gez.

(Baier)

Produkt 130301									
Die Bestattungsgebühren berechnen sich somit wie folgt:									
Gesamtkosten: 28.304,59 €									
Teilgebühr 1					Teilgebühr 2				
Verwaltungskostenanteil sowie Abschreibungen u. Verzinsung sonstige Geräte u. Ausstattung					Kosten Sargtransportwagen, Verbau etc. Friedhof Elmpt				
umzulegen auf alle Fallzahlen					umzulegen nur auf Erdbestattungen, da bei Urnenbestattung nicht verwendet				
Kosten:					Kosten:				
Abschreibungen 32,63 €					Abschreibung - €				
Verzinsung 6,52 €					Verzinsung - €				
Unterhaltung und Bewirtschaftung 100,00 €					Unterhaltung und Bewirtschaftung 500,00 €				
Kosten für Wurfsträuße 200,00 €									
Aufwand Verwaltungskosten 7.179,88 €									
Geschäftsausgaben 120,00 €									
Afa auf geringfügige Wirtschaftsgüter 200,00 €									
Abzüglich Entnahme Rücklage 350,00 €									
insgesamt: 7.489,03 €					insgesamt 500,00 €				
Vorjahr 10.028,68 €					Vorjahr 4.154,23 €				
Anzahl Bestattungen: 108					Anzahl Erdbestattungen 45				
Kosten je Bestattung: 69,34 €					Kosten je Bestattung: 11,11 €				

Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre									
Friedhof Elmpt		4.196,88 €							
Friedhof Niederkrüchten		3.570,00 €							
Friedhof Oberkrüchten		892,50 €							
Kosten insgesamt:		8.659,38 €							
Anzahl Fälle insgesamt	27								
	Gebühr je Bestattung		320,72 €						
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage									
Friedhof Elmpt		2.919,00 €							
Friedhof Niederkrüchten		1.106,70 €							
Friedhof Oberkrüchten		- €							
Kosten insgesamt:		4.025,70 €							
Anzahl Fälle insgesamt	10								
	Gebühr je Bestattung		402,57 €						
Urnenbeisetzungen									
Friedhof Elmpt		3.060,40 €							
Friedhof Niederkrüchten		2.082,50 €							
Friedhof Oberkrüchten		249,90 €							
Kosten insgesamt:		5.392,80 €							
Anzahl Fälle insgesamt	63								
	Gebühr je Bestattung		85,60 €						

Berechnung der Gesamtgebühr											
							Gebühr neu				
Grabart			Teilgebühr 1	Teilgebühr 2	Teilgebühr 3	Gesamtgebühr	gerundet	<i>Fallzahl</i>	<i>Kontrolle</i>	<i>Gebühr bisher</i>	<i>Differenz</i>
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre			69,34 €	11,11 €	147,98 €	228,43 €	228,00 €	1	228,00 €	228,00 €	- €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre			69,34 €	11,11 €	323,62 €	404,07 €	404,00 €	6	2.424,00 €	404,00 €	- €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahre			69,34 €	11,11 €	147,98 €	228,43 €	228,00 €	1	228,00 €	228,00 €	- €
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Person über 5 Jahre			69,34 €	11,11 €	320,72 €	401,17 €	401,00 €	27	10.827,00 €	401,00 €	- €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage			69,34 €	11,11 €	402,57 €	483,02 €	483,00 €	10	4.830,00 €	483,00 €	- €
Urnenbeisetzungen			69,34 €		85,60 €	154,94 €	155,00 €	63	9.765,00 €	155,00 €	- €
								108	28.302,00 €		
Niederkrüchten, den 14. 11.2016											
Aufgestellt											
gez.											
(Baier)											

**Nutzung der Trauerhalle 2017
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2016

Kosten 2017

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklassen

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige
Grundstücke

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3550 Betriebs- und
Geschäftsausstattung

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

a) Trauerhalle SK 57113000

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2016	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	6.596,85 €	1.099,47 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	5.497,37 €	1.099,47 €

Im Gebäude der Trauerhalle sind auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung der Hallen und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerhalle) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten betragen somit bei

70,00%

769,63 €

769,63 €

769,63 €

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2016	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	195,57 €	195,57 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA		
A3550				
Nutzungsdauer 10 Jahre	- €	- €	195,57 €	- €
<i>Die Dekoration Elmpst ist inzwischen komplett abgeschrieben.</i>				

**II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals
(ohne Sachkonto)**

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden. Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2016 ein zu verzinsender Ausgangswert von 6.596,85 € bei der Trauerhalle und 195,57 € bei Geräten u. Ausstattung.

Die Berechnung für 2017 basiert auf einem Ausgangswert von

a) Trauerhalle

5.497,37 € x Zinssatz 4,00% **219,89 €**

Im Gebäude der Trauerhalle sind auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung der Hallen und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden sind die Kosten der Verzinsung entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerhalle) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten betragen somit bei

70,00% **153,92 €**
Vorjahr 184,71 €

b) Geräte und Ausstattung

- € x Zinssatz 4,00% - €
Vorjahr 7,82 €

Verzinsung insgesamt:

192,53 € **153,92 €**

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Nach Aussage des FB II ist aufgrund des Alters der Hallen mit größeren Unterhaltungsmaßnahmen (Anstreicherarbeiten, Elektrik) zu rechnen. Insofern sind die Instandhaltungskosten deutlich zu erhöhen.

In 2017 sind jedoch keine größeren Anschaffungen geringfügiger Wirtschaftsgüter geplant. Der Ansatz kann hier entsprechend herabgesetzt werden.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	SK 52150000	1.200,00 €	2.500,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	250,00 €	250,00 €
c) Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)	SK 52410000	3.000,00 €	3.000,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	1.500,00 €	100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Trauerhalle Friedhof Elmpt

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern in der Trauerhalle auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt . Auch hier werden trotz der beabsichtigten Neuausschreibung die bisherigen Kosten angesetzt.

Die Fallzahlen sind weiterhin rückläufig. Dies ist auch in 2016 wieder festzustellen. Es werden für 2017 die tatsächlichen Fallzahlen des Jahres 2015 angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **2.616,00 €** 2.908,53 € **2.616,00 €**

Nutzungen der Trauerhalle Friedhof Niederkrüchten

Die Aufbahrungen, Reinigungen und Dekorationen und Vorbereitungen der Tauerfeiern in der Trauerhalle auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Küskens durchgeführt.

Kosten 2016

Kosten 2017

Die Fallzahlen sind weiterhin rückläufig. Dies ist auch in 2016 wieder festzustellen. Es werden für 2017 die tatsächlichen Fallzahlen des Jahres 2015 angesetzt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto

838,95 €

1.088,85 €

838,95 €

V. Aufwand Bauhof / Friedhof

SK 58111000

Reparaturen an den Leichenhallen durch eigene Mitarbeiter

Neben den Instandhaltungskosten durch die Handwerksfirmen, werden auch Reparaturen durch die eigenen Mitarbeiter durchgeführt.

Die bisher angesetzten Stunden wurden in letzten beiden Jahren nicht erreicht. Insofern reduziert sich die angesetzte Stundenzahl.

Personalkosten

Es wird für 2017 von einem Aufwand von
10,00 Stunden.

Mit dem durchschnittlichen Stundensatz von
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von

31,94 €

319,40 €

Vorjahr

824,25 €

zuzüglich Verwaltungskosten:

Die KGSt empfiehlt für einen Nichtbüroarbeitsplatz einen Verwaltungskostenzuschlag
In dem 15%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt,
Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungskosten
9%	319,40 €	28,75 €
	Vorjahr	74,18 €

Kosten insgesamt:

348,15 €

Vorjahr

898,43 €

Fahrzeugkosten

Es wird für 2017 von einem Aufwand von
2,00 Stunden.

Mit dem durchschnittlichen Verrechnungssatz von
ergeben sich hierfür anzusetzende Gesamtkosten von

40,00 €

80,00 €

Vorjahr

80,00 €

Sachkonto 58111000 insgesamt:

978,43

428,15 €

VI. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)**SK 58114000****a) Sachkosten****Portokosten**

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird zu Grunde gelegt, dass bei 70 Bescheiden alle Gebühren angefordert werden. Hierbei handelt es sich um die Fälle, die auch eine Hallennutzung haben. Obwohl nicht alle diese Fälle auch eine Zellennutzung haben, wird eine weitere Kostensplittung aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge nicht vorgenommen. Das Porto ist hier zu je 25% anzurechnen.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. Postcon durchgeführt. Die Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
58	0,64 €	37,12 €	25%	9,28 €
		<i>Vorjahr</i>		9,63 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Trauerhalle zugerechnet. Dies entspricht 43,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Trauerhalle	Anteil
1.594	43,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €
	<i>Vorjahr</i>	22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt	600,00 €	
anteilig auf Trauerhalle	5%	30,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>30,00 €</i>

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST	
für die nicht konkret festgestellt Kosten	
insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Trauerhalle werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	43,5	122,68 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>124,24 €</i>
Sachkosten insgesamt			194,76 €
		<i>Vorjahr</i>	<i>196,67 €</i>

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.16

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Stunden Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	33,5	31,99 €	1.071,67 €	33,5
FB I PG 3 - EG 6	7	28,78 €	201,46 €	7
FB I PG 3 - A 11	1,5	54,01 €	81,02 €	1,5
FB III - A 12	1,5	57,02 €	85,53 €	1,5
Gesamtkosten	43,5		1.439,68 €	43,5
	<i>Vorjahr</i>		<i>1.360,40 €</i>	

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12 %.

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.439,68	172,76 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>163,25 €</i>

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt	1.612,44 €
<i>Vorjahr</i>	<i>1.523,65 €</i>

Sachkonto 58111000 insgesamt: 1.720,32 € **1.807,20 €**

VII. Geschäftsaufwendungen**SK 54310000**

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit
600,00

Der Anteil für die Trauerhalle beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Trauerhalle insgesamt 13.833,86 € **12.493,85 €**

abzüglich Entnahme aus der Rücklage - € **1.000,00 €**

zu verteilende Kosten 13.833,86 € **11.493,85 €**

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Trauerhallen Elmpt u. Niederkrüchten

Jahr	Nutzungen
2013	75 Stück
2014	70 Stück
2015	58 Stück
Jan. - August 2016	35 Stück

Es ist festzustellen, dass die Hallennutzung von Jahr zu Jahr abnimmt, unabhängig von der Anzahl der Bestattungen. Dies sollte auch bei der Kalkulation berücksichtigt werden.

Die Anzahl der Nutzungen für 2017 wird nach der tatsächlichen Zahl der Fälle aus 2015 geschätzt auf **58 Stück**
Vorjahr **70 Stück**

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle für beide Hallen zu verteilen. Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

Kosten	Fallzahl	Gebührensatz gerundet	Kontrolle (Einnahmen)	Gebühr bisher	Kostendifferenz
11.493,85 €	58 Stück	198,17 € 198,00	11.484,00 €	198,00 €	- €

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Aufgestellt
gez.

(Baier)

**Gebühren Zellennutzung 2017
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2015 **Kosten 2016**

I. Abschreibungen auf das Anlagevermögen

Abschreibungen sind entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22.März 1976 sind die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellungswert vorzunehmen.

Anlagenklasse

A1650 Gebäude u. Aufbauten sonstige

(Nutzungsdauer: 50 Jahre)

A3500 Betriebsvorrichtungen

(Nutzungsdauer: 10 Jahre)

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Trauerhalle SK 57113000

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2015	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	6.596,85 €	1.099,74 €

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA
A1650		
<i>Nutzungsdauer 50 Jahre</i>	5.497,37 €	1.099,47 €

Im Gebäude der Trauerhalle sind auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung der Hallen und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden sind die Abschreibungskosten entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerhalle) zu 30 % (Zellen).

Die anteiligen Kosten betragen somit bei

30,00%	329,84 €	329,92 €	329,84 €
--------	-----------------	----------	-----------------

b) Geräte und Ausstattung SK 57117000

Die Abschreibungen für das HHJ 2016 wurden wie folgt veranschlagt:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2016	AfA
A3500		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	5.569,95 €	415,15 €

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2016	AfA
A3550		
<i>Nutzungsdauer 10 Jahre</i>	<i>neue Vorhänge vor den Zellen</i>	62,50 €
	<i>antellig</i>	

Die Abschreibungen für das Jahr 2017 stellen sich wie folgt dar:

Anlageklasse	Restbuchwert 01.01.2017	AfA		
A3500				
Nutzungsdauer 10 Jahre	5.154,80 €	415,15 €	415,15 €	415,15 €
A3550				
Nutzungsdauer 10 Jahre	1.889,68 €	188,97 €	62,50 €	188,97 €

II. Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals (ohne Sachkonto)

Die Verzinsung des Anlagekapitals ist entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG i.V.m. § 12 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen nachzuweisen. Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 22. März 1976 ist für die kalkulatorische Verzinsung als Ausgangswert für die Berechnung des Anlagekapitals der Anschaffungs- oder Herstellungswert zu Grunde zu legen.

Als angemessener Zinssatz für die Eigenkapitalverzinsung sind 4 % angesetzt worden.

a) Trauerhalle

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2016 ein zu verzinsender Ausgangswert von 6.596,85 € bei der Trauerhalle.

Die Berechnung für 2017 basiert auf einem Ausgangswert von

$$5.497,37 \text{ €} \times \text{Zinssatz} \quad 4,00\% \quad \mathbf{219,89 \text{ €}}$$

Im Gebäude der Trauerhalle sind auch die Räume der Zellen für die Aufbahrungen untergebracht. Da für die Nutzung der Hallen und der Zellen getrennte Gebühren erhoben werden sind die Kosten der Verzinsung entsprechend aufzusplitten. Nach den qm der genutzten Flächen ergibt sich ein Verhältnis von 70 % (Trauerhalle) zu 30 % (Zellen). Die anteiligen Kosten betragen somit bei

$$30,00\% \quad \mathbf{65,97 \text{ €}}$$

Vorjahr 79,16 €

b) Geräte und Ausstattung

Unter Berücksichtigung der zu Punkt I. ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungswerte, der Grundstückswerte sowie unter Einbeziehung aller Fremdmittel (Zuschüsse und Abschreibungen) ergab sich für das HHJ 2016 ein zu verzinsender Ausgangswert von 5.569,95 € bei den Zellen.

Die Berechnung für 2017 basiert auf einem Ausgangswert von

$$7.044,48 \text{ €} \times \text{Zinssatz} \quad 4,00\% \quad \mathbf{281,78 \text{ €}}$$

Vorjahr 222,80 €

301,96 € **347,75 €**

III. Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung

Die nachfolgenden Positionen sind dem voraussichtlichen Bedarf angepasst worden. Der Ansatz wurde sorgfältig geschätzt bzw. nach den Erfahrungswerten der Vorjahre hochgerechnet

Nach Aussage des FB II ist aufgrund des Alters der Hallen mit größeren Unterhaltungsmaßnahmen (Anstreicherarbeiten, Elektrik) zu rechnen. Insofern sind die Instandhaltungskosten deutlich zu erhöhen.

a) Instandhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen (gs)	SK 52150000	450,00 €	1.000,00 €
b) Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens (gs)	SK 52550000	100,00 €	100,00 €
c) Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw. (Steuern, Gebühren, Heizkosten, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Versicherung usw. (hr)	SK 52410000	2.500,00 €	2.500,00 €
d) AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter (gs)	SK 57118000	100,00 €	100,00 €

IV. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen**SK 52910000****Kosten für Fremdbeauftragte**

Nutzungen der Zellen Friedhof Elmpt

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Elmpt werden im Rahmen des Vertrages vom 28.09.1999 durch die Fa. Kaumanns durchgeführt. Auch hier werden trotz der beabsichtigten Neuausschreibung die bisherigen Kosten angesetzt.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzten Fallzahlen auf dem Friedhof Elmpt berechnet. Da die Fallzahlen weiterhin rückläufig sind und entsprechend geringer angesetzt wurden, verringern sich entsprechend die Kosten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **1.311,57 €** 1.479,72 € **1.311,57 €**

Kosten für Fremdbeauftragte

Nutzungen der Zellen Friedhof Niederkrüchten

Die Annahmen der Särge und Urnen für die Aufbahrungen und Aufbewahrungen in den Zellen auf dem Friedhof Niederkrüchten werden im Rahmen des Vertrages vom 21.03.2013 durch die Fa. Kuskens durchgeführt.

Die Kosten hierfür wurden anhand der geschätzten Fallzahlen auf dem Friedhof Niederkrüchten berechnet. Auch hier gehen die Fallzahlen weiter zurück.

In den Preisen des Unternehmers für die Zellen sind die Kosten für die Reinigung der Zellen enthalten.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf brutto **749,70 €** 1.106,70 € **749,70 €**

V. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)
SK 58114000

a) Sachkosten

Portokosten

Mit der Bescheiderstellung durch das Programm des Rechenzentrums werden alle Gebühren mit einem einheitlichen Bescheid festgesetzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Gebühren für Hallen- bzw. Zellennutzung nicht in allen Fällen erhoben werden.

Es wird bei der Zellennutzung zugrunde gelegt, dass etwa bei 10 Fällen eine Zellennutzung erfolgt, ohne dass die anderen Leistungen in Anspruch genommen werden. Bei den restlichen Fällen werden die Portokosten mit einem Anteil von 25% angesetzt.

Für die sich hieraus ergebende höhere Anzahl der Fälle werden die vollen Portokosten angesetzt, da hier davon auszugehen ist, dass es sich um Nutzungen handelt, in denen die Verstorbenen nicht in Niederkrüchten beigesetzt werden und nur eine Zellennutzung vorgenommen wird.

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. Postcon durchgeführt. Die Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt	anteilig	Kosten
50	0,64 €	6,40 €	25%	1,60 €
10	0,64 €			6,40 €
60				

Porto insgesamt:

	8,00 €
<i>Vorjahr</i>	6,88 €

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	10,00 €
<i>Vorjahr</i>	10,00 €

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Friedhöfe im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden zu ermitteln. Die Mitarbeiter im Rathaus sind mit insgesamt 867 Std. beschäftigt. Hiervon werden 5 % den Aufwendungen für die Trauerhalle zugerechnet. Dies entspricht 43,5 Stunden.

Mit den Friedhofsangelegenheiten sind im Rathaus Angestellte und Beamte mit unterschiedlichen Jahresarbeitsstunden befasst. Es ist der Durchschnitt an Stunden für einen vollen Arbeitsplatz für die Berechnung anzusetzen.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Zellennutzungen	Anteil
1.594	43,5	3%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
3%	12,57	0,38
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,38	5,00 €	1,90 €
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
1,90 €	12	22,80 €
	Vorjahr	22,80 €

Bewirtschaftungskosten

pauschal geschätzt insgesamt		600,00 €
anteilig auf Zellen	5%	30,00 €
	Vorjahr	30,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, Büromaterial, u.a. enthalten. Hierfür werden die Pauschalkosten nach den hierzu ermittelten Werten des KGST-Gutachtens angesetzt. Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz:	
insgesamt nach KGST	6.250,00 €
hiervon die Pauschalwerte nach KGST für die nicht konkret festgestellt Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten nach Pauschalen insgesamt:	4.495,50 €

Die Kosten für den Bereich der Zellennutzung werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.594	43,5	122,68 €
		Vorjahr	124,24 €
Sachkosten insgesamt			193,48 €
		Vorjahr	193,92 €

b) Personalaufwendungen

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt. Die Aufteilung der Gesamtstunden auf die einzelnen Gebührenarten wurde sorgfältig geschätzt. Der Anteil für die Grabnutzungsgebühren liegt hiernach bei 5 % der Gesamtstunden.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Beschäftigten, die Verwaltungstätigkeiten im Bereich Friedhof ausführen. Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.16

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt	Kosten	
				Kosten 2015	Kosten 2016
				Stunden	Vorjahr
FB I PG 3 - EG 8	33,5	31,99 €	1.071,67 €	33,5	
FB I PG 3 - EG 6	7	28,78 €	201,46 €	7	
FB I PG 3 - A 11	1,5	54,01 €	81,02 €	1,5	
FB III - A 12	1,5	57,02 €	85,53 €	1,5	
Gesamtkosten	43,5		1.439,68 €	44	
		<i>Vorjahr</i>	1.360,40 €		

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	1.439,68	172,76 €
	<i>Vorjahr</i>	163,25 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt **1.612,44 €**
Vorjahr 1.523,65 €

Sachkonto 58111000 insgesamt: 1.717,57 € **1.805,92 €**

VII. Geschäftsaufwendungen
SK 54310000

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit **600,00**

Der Anteil für die Zellennutzung beträgt 5,00% entspricht 30,00 € **30,00 €**

Kosten für die Nutzung der Zellen insgesamt	8.593,52 €	8.878,90 €
abzüglich Entnahme aus der Rücklage	- €	1.900,00 €
zu verteilende Kosten	8.593,52 €	6.978,90 €

Ermittelte Fallzahlen für die Nutzung der Zellen Elmtp u. Niederkrüchten

Jahr	Aufbahrungen	Aufbewahrung	
		Urnen	Urnen
2013	76 Stück	8 Stück	
2014	78 Stück	2 Stück	
2015	58 Stück	0 Stück	
Jan. - August 2016	27 Stück	0 Stück	

Es ist festzustellen, dass die Hallennutzung weiterhin abnimmt. Eine Urnenaufbahrung findet nur noch selten statt.

Die Anzahl der Nutzungen für 2017 wird nach der tatsächlichen Zahl der Fälle aus 2015 für die Aufbahrungen angesetzt. Für die Zellennutzung wird für Niederkrüchten und Elmtp je 1 Fall angesetzt.

	58 Stück	2 Stück
Vorjahr	71 Stück	4 Stück

Gebührenermittlung:

Die ermittelten Gesamtkosten der beiden Hallen sind auf die zu erwartenden Nutzungsfälle für beide Hallen zu verteilen.

Da die Aufbewahrung der Urnen in der Regel kürzer ist, als die Aufbahrungen in der Zelle, und somit eine geringere Inanspruchnahme erfolgt, wird dies mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern berücksichtigt.

Hiernach ergibt sich folgender Gebührensatz je Nutzung:

zu verteilende Kosten: **6.978,90**

Nutzung	Fallzahlen	Äquivalenzziffer Bereitstellungs aufwand	Recheneinheiten B x C	Gebührensatz je Fall		Gebühr bisher	Kostendifferenz
				Kosten je RE x D / B	gerundet		
A	B	C	D				
Aufbahrung	58 Stück	2,0	116,00	118,28 €	118,00	118,00 €	0,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	1,0	2,00	59,14 €	59,00	59,00 €	0,00
Summe			118,00				

Kosten je RE 59,14 €

(Kosten : Summe Recheneinheiten)

Kontrolle

	Fälle	Gebührensatz	Kontrolle (Einnahmen)
Aufbahrung	58 Stück	118,00 €	6.844,00
Aufbewahrung Urne	2 Stück	59,00 €	118,00
			<u>6.962,00</u>

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Aufgestellt
gez.

(Baier)

**Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen 2017
- Gebührenkalkulation -**

Produkt 130301

Kosten 2016

Kosten 2017

Ermittlung des Verwaltungskostenbeitrages je Fall Ausgrabung bzw. Umbettung

I. Aufwand Verwaltungskosten (Rathaus)

SK 58114000

a) Sachkosten

(je Fall)

Portokosten

Die Zustellungen der Briefe für die Gemeinde werden durch die Fa. Poszcon durchgeführt. Die Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr erhöht und betragen derzeit brutto 0,64 € je Standardbrief.

Pro Gebührenfall
Portokosten somit

Stück	Porto / Brief	insgesamt
1	0,64 €	0,64 €
	Porto	0,64 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>0,55 €</i>

Telefonkosten

geschätzt pauschal

	2,00 €
<i>Vorjahr</i>	<i>2,00 €</i>

Mietkosten Rathaus

Für die Nutzung des Rathauses ist die Büromiete anzusetzen.

Die Miete ist nach den von den Mitarbeitern aufgewandten Stunden für die Ausgrabungen und Umbettungen im Verhältnis zu den gesamten Jahresarbeitsstunden (nur Angestellte) eines vollen Arbeitsplatzes zu ermitteln.

Jahresarbeitsstd.	Stunden f. Ausgrabungen u. Umbettungen	Anteil
1.590	2,00	0,13%

Die Normgröße eines 1-Personen-Büros beträgt 16,1 m², die eines 2-Personen-Büros 21,62 m². Durchschnittlich bedeutet dies eine Fläche von 12,57 m²

Es wird eine Miete von 5,00 € je Monat angesetzt. Daraus ergibt sich für den Mietanteil folgende Berechnung:

Stundenanteil	qm	qm insges.
0,13%	12,57	0,02
<hr/>		
qm	Mietpreis	Monatsmiete
0,02	5,00 €	0,10 €
<hr/>		
Monatsmiete	x 12 Monate	Jahresmiete
0,10 €	12	1,20 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>1,20 €</i>

Bewirtschaftungskosten

pauschal auf Ausgabung u. Umbettung geschätzt **3,00 €**
Vorjahr 3,00 €

Kosten für Abschreibung, Einrichtungen usw.

Arbeitsplatzkosten für TUIV Arbeitsplatz

Die Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes betragen lt. KGSt - Bericht des Jahres 2015/2016 durchschnittlich 9.700,00 € .

Diese Kosten splitten sich hiernach in 6.250,00 € für den Büroarbeitsplatz und 3.450,00 € für die informationstechnische Unterstützung des Arbeitsplatzes.

In den Kosten des Büroarbeitsplatzes sind z.B. Portokosten, Fahrtkosten etc. enthalten. Im Rahmen des Gebührenhaushaltes ist eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Daher wurden die erkennbaren Kosten - Portokosten, Telekommunikationskosten, Mietkosten und sonstige Bewirtschaftungskosten - konkreter geschätzt.

In diesen konkreten Kosten sind z.B. nicht die Kosten der Abschreibung bzw. Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände enthalten. Hierfür wird ein Pauschbetrag geschätzt, der bei 10 % der von der KGSt ermittelten jährlichen Kosten des Arbeitsplatzes liegt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung

1) Kosten Büroarbeitsplatz	
6.250,00 €	
hiervon die Pauschalwerte nach	
KGST für die nicht konkret festgestellt	
Kosten insgesamt:	1.045,50 €
2) Kosten informationstechnische Unterstützung	3.450,00 €
Jährliche Kosten eines Arbeitsplatzes insgesamt:	<u>4.495,50 €</u>

Die Kosten für den Bereich der Grabnutzungsgebühren werden anteilig nach den aufgewandten Arbeitsstunden berechnet.

Pauschalbetrag	: Jahresstd./Arbeitspl.	x Stundenzahl	Kosten
4.495,50 €	1.590	2,00	5,65 €
	Vorjahr		5,73 €
Sachkosten je Fall			12,49 €
	Vorjahr		12,48 €

b) Personalaufwendungen

(je Fall)

In diesem Bereich wurden die Kosten entsprechend der aufgewandten Arbeitszeit der einzelnen Dienstkräfte so wirklichkeitsnah wie möglich ermittelt.

Bei den nachstehen aufgeführten Dienstkräften handelt es sich um die Sachbearbeiterin für den Bereich Friedhofswesen. Der Aufwand für eine Umbettung oder Ausgrabung wurde sorgfältig geschätzt.

Der Aufwand für die in den übrigen Bereichen mit angesetzten Kollegen ist vernachlässigbar hier ist vernachlässigbar und wird nicht besonders berechnet.

Die Stundensätze beruhen auf Angaben des Personalamtes vom 28.09.2016

Sachbearbeiter	Stunden	Std.Satz	insgesamt
FB IV PG 2 - EG 8	2,00	31,99 €	63,98 €
Gesamtkosten			63,98 €
	Vorjahr		61,72 €

zuzügl. Verwaltungsgemeinkosten:

Die KGSt empfiehlt einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 % der Personalkosten. Hierdurch sollen z.B. Kosten für die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeindeorgane, die Organisation der Verwaltung, Leistungen der Kämmerei usw. abgedeckt werden.

In dem 20%igen Anteil lt. Gutachten sind jedoch Fachbereiche, wie z.B. Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt usw. enthalten, die es in der Gemeinde Niederkrüchten nicht gibt. Die Umrechnung auf die in Frage kommenden Querschnittsämter ergab einen Anteil von etwa 12%

Somit:

Kostenanteil	Gesamtkosten	Verwaltungsaufwendungen
12%	63,98	7,68 €
	<i>Vorjahr</i>	7,41 €

Persönliche Verwaltungsaufwendungen insgesamt

je Fall		71,66 €
	<i>Vorjahr</i>	69,13 €

Sachkonto 58114000 je Fall

81,61 € **84,15 €**

II. Geschäftsaufwendungen

SK 54310000

(je Fall)

Die Kosten für sonstige Geschäftsausgaben werden geschätzt mit

	pauschal	2,00 €
	<i>Vorjahr</i>	2,00 €

2,00 € **2,00 €**

Verwaltungsaufwendungen je Fall insgesamt:

83,61 € 86,15 €

Die Verwaltungskosten für eine Ausgrabung oder Umbettung werden für die Gebührenberechnung aufgerundet, da im Einzelfall die Bearbeitungszeit auch länger sein kann. Außerdem kann so - auch bei künftig steigenden Personalkosten aufgrund Tariferhöhungen weiterhin längerfristig die Gebühr gehalten werden.

100,00 € **100,00 €**



III. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

SK 52910000

Kosten für Fremdbeauftragte je Fall

Die Ausgrabungen und Umbettungen werden auf dem Friedhof Elmpt durch die Fa. Kaumanns und auf den Friedhöfen Niederkrüchten und Oberkrüchten seit April 2013 durch die Fa. Küskens vorgenommen. Zur Berechnung der Gebühren sind aus den Kosten der beiden Firmen Durchschnittspreise zu bilden.

Der Vertrag für dem Friedhof Elmpt soll neu ausgeschrieben werden. Da jedoch nicht absehbar ist, welche Entgelte sich hieraus ergeben wird mit den bisherigen Kosten gerechnet. Da Ausgrabungen und Umbettungen außerdem fast nicht stattfinden, ist die zu vertreten.

Für das Jahr 2017 werden daher folgende Kosten angesetzt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

je Fall	802,25 €	gerundet 803,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>803,00 €</i>

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

je Fall	588,01 €	589,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>589,00 €</i>

Ausgrabung einer Urne

je Fall	114,75 €	115,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>115,00 €</i>

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

je Fall	991,50 €	992,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>992,00 €</i>

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

je Fall	688,00 €	688,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>688,00 €</i>

Umbettung einer Urne

je Fall	135,70	136,00 €
	<i>Vorjahr</i>	<i>136,00 €</i>

Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen:

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre wird davon ausgegangen, dass lediglich eine Ausgrabung und eine Umbettung einer Urne erfolgt. Die Gesamtausgaben würden sich demnach belaufen auf:

SK 58114000	168,30
SK 54310000	4,00
SK 52910000	370,00
insgesamt:	542,30

Gebührenberechnung:

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Ausgrabungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Ausgrabung	803,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €

903,00 €

bisher 903,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Ausgrabung	589,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €

689,00 €

bisher 689,00 €

Ausgrabung einer Urne

Kosten der Ausgrabung	115,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €

215,00 €

bisher 215,00 €

Umbettungen

Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	992,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €

1.092,00 €

bisher 1.092,00 €

Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt

Kosten der Umbettung	688,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €

788,00 €

bisher 788,00 €

Umbettung einer Urne

Kosten der Umbettung	136,00 €
Verwaltungskosten	100,00 €

236,00 €

bisher 236,00 €

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Aufgestellt
gez.

(Baier)

Berechnungen von Gebühren für das Jahr 2017

Produkt 020201

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen für die Errichtung von Gräbmälern und Einfriedungen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Diese errechnen sich nach dem Aufwand für die Prüfung der Unterlagen und Erteilung der Genehmigung.

Seitens der Sachbearbeiterin wurde von einem Arbeitsaufwand für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe und der Erteilung der Genehmigung von etwa 30 Minuten ausgegangen

Personalkosten

Stundensatz	31,99 €	
je Fall	Personalkosten	16,00 €
Verwaltungsgemeinkosten		
n	12%	1,92 €
		<u>17,92 €</u>

Sachkosten

Portokosten	1,28 €
(Mietkosten, Bewirtschaftungskosten etc.)	7,50 €
	<u>25,42 €</u>
gerundet:	<u>26,00 €</u>
	<i>Vorjahr</i> 25,00 €

Es wird mit ca. 60 Genehmigungen gerechnet.

Kosten somit voraussichtlich: **1.525,20 €**

Niederkrüchten, den 14.11.2016

Aufgestellt
gez.

(Baier)

Zusammenstellung Kosten Friedhof 2016							
Produkt 13030101							
			Hiervon entfallen auf die Einzelleistungen:				
Sachkonto	Beschreibung	Haushaltsansatz 2017	Grabnutzungsgebühren	Bestattungsgebühren	Hallennutzung	Zellennutzung	Ausgrabungen/ Umbettungen
57112000	AfA auf unbebaute Grundstücke	12.486,60 €	12.486,60 €				
57113000	AfA auf Gebäude	1.099,47 €			769,63 €	329,84 €	
57117000	AfA auf Betrieb- und Geschäftsausstattung	721,69 €	84,94 €	32,63 €	- €	604,12 €	
ohne Sachkonto	Verzinsung Eigenkapital	15.164,73 €	14.656,54 €	6,52 €	153,92 €	347,75 €	
52150000	Instandhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen	3.500,00 €			2.500,00 €	1.000,00 €	
52160000	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	103.745,39 €	103.745,39 €				
52550000	Unterhaltung d.sonstigen beweglichen Vermögens	1.050,00 €	100,00 €	600,00 €	250,00 €	100,00 €	
52410000	Unterhaltung u. Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	5.500,00 €			3.000,00 €	2.500,00 €	
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung d. Infrastrukturvermögens	14.000,00 €	14.000,00 €				
57118000	AfA auf geringfügige Wirtschaftsgüter	500,00 €	100,00 €	200,00 €	100,00 €	100,00 €	
52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	26.201,78 €		20.315,56 €	3.454,95 €	2.061,27 €	370,00 €
58111000	Aufwand Bauhof / Friedhof	6.084,51 €	5.656,36 €		428,15 €		
58114000	Aufwand Verwaltungskosten	41.843,61 €	30.882,31 €	7.179,88 €	1.807,20 €	1.805,92 €	168,30 €
54310000	Geschäftsaufwendungen	954,00 €	570,00 €	320,00 €	30,00 €	30,00 €	4,00 €
		232.851,78 €	182.282,14 €	28.654,59 €	12.493,85 €	8.878,90 €	542,30 €
48114000	Interne Leistungen (Anteil Grünfläche)	18.228,21 €	18.228,21 €				
	Zwischensumme	214.623,57 €	164.053,93 €				
ohne Sachkonto	Einsatz Überdeckung	23.250,00 €	20.000,00 €	350,00 €	1.000,00 €	1.900,00 €	
43210000	Gebühreneinnahmen	191.373,57 €	144.053,93 €	28.304,59 €	11.493,85 €	6.978,90 €	542,30 €

Entwurf

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte	
1.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	404,00 €
2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	155,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.237,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.628,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	1.788,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.075,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.231,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.178,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.258,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.046,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	47,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €
---	---------

§ 3
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4
Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 08

Niederkrüchten, den 02.12.2016

Vorlagen-Nr. 549-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss 06.12.2016
Rat der Gemeinde Niederkrüchten 13.12.2016

Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sieht für das Haushaltsjahr 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von rd. 900 TEUR vor. Zur Minimierung dieser alljährlichen negativen Jahresergebnisse hat die neugebildete Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung 2017 – 2022“ im September 2016 ihre Arbeit aufgenommen; mit ersten Teilergebnissen ist im ersten Halbjahr 2017 zu rechnen.

Unter Beachtung des § 77 Abs. 2 GO NRW, der den Grundsatz der Nachrangigkeit zur Erhebung von Steuern verankert, ist somit eine Erhöhung der Steuerhebesätze – ohne ein fundiertes Haushaltskonsolidierungskonzept – nicht das geeignete Mittel zum Haushaltsausgleich.

Auch der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2017 sieht die gleichen fiktiven Hebesätze wie in 2016 vor:

Steuerart	vorauss. fiktiver Hebesatz 2017	Gemeinde Niederkrüchten
Grundsteuer A	217 v. H.	255 v. H.
Grundsteuer B	429 v. H.	450 v. H.
Gewerbsteuer	417 v. H.	420 v. H.

Beschlussvorschlag:

Der Rat setzt die Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushaltsjahr 2017 in Vorjahreshöhe wie folgt fest:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbsteuer	420 v. H.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 32 71 35

Niederkrüchten, den 01.12.2016

Vorlagen-Nr. 542-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Viersen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 hat die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV) mitgeteilt, dass der Kreistag beschlossen hat, das Verfahren zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Kreis Viersen einzuleiten. Ein aktueller Nahverkehrsplan ist erforderlich, da die ÖPNV-Leistungen ab Ende 2019 nach den Rahmenbedingungen der EU-Verordnung 1370/2007 neu vergeben werden müssen. Mit der Erstellung der 2. Fortschreibung hat die Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH das Planungsbüro Planersocietät Dortmund aus Dortmund beauftragt. Im nächsten Jahr wird das Planungsbüro den Entwurf der Fortschreibung dann in den einzelnen Kommunen vorstellen.

Das Verfahren zur Bürgerbeteiligung für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans ist zum 17. Oktober 2016 abgeschlossen worden. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hat die VKV das Ergebnis der Bürgerbeteiligung in tabellarisch aufbereiteter Form mitgeteilt. Für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten gingen 36 Anregungen zu unterschiedlichen Kategorien ein. Davon betreffen 32 Anregungen die Kategorien Fahrtenangebot und Infrastruktur. Die Anregungen zu den anderen Themen werden von der VKV im Rahmen der Planfortschreibung mit den Verkehrsunternehmen erörtert und sollen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten umgesetzt werden. Die von den Bürgern eingereichten Anregungen sind nun abzuwägen und zu beraten. Die VKV bittet bis zum 14. Dezember 2016 um Mitteilung, welche Anregungen im weiteren Fortschreibungsverfahren des Nahverkehrsplans weiter verfolgt werden sollen.

Die Anzahl der eingereichten Anregungen lässt den Schluss zu, dass das zzt. bestehende Angebot im öffentlichen Personennahverkehr zumindest für die Gemeinde Niederkrüchten im Gro-

ßen und Ganzen als zufriedenstellend erachtet werden kann. Eine Ausweitung des bestehenden Angebots würde zwangsläufig höhere Kosten für die Gemeinde Niederkrüchten nach sich ziehen. Bei der Betrachtung des öffentlichen Personennahverkehrs darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um ein Angebot für eine ländlich geprägte Gemeinde handelt und dieses nicht mit Angeboten aus städtischen Verhältnissen zu vergleichen ist.

Zu den aufgeführten Anregungen mit den laufenden Nummern 3, 36, 117 und 168 wird wie folgt Stellung genommen:

Lfd. Nr. 3: Verlängerung SB 83 bis Roermond Bahnhof mit Halt am Outlet-Center mit Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen
Eine gleich lautende Forderung wird von der euregio rhein-maas-nord erhoben. Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Anregung umgesetzt werden. Zusätzlich ist jedoch noch eine Haltestelle am zukünftigen Energie- und Gewerbepark Elmpf vorzusehen.

Lfd. Nr. 36: Linie SB 88 auch am Wochenende, zumindest samstags
Aus Sicht der Verwaltung sollte bei Bedarf eine Ausweitung des Bedienungsangebots auch an Samstagen erfolgen.

Lfd. Nr. 117: Früherer Betriebsbeginn Linie SB 88
Aus Sicht der Verwaltung sollte bei einem entsprechenden Bedarf ein früherer Betriebsbeginn erfolgen.

Lfd. Nr. 168: Beleuchtung an der Haltestelle Abzweigung Boscherhausen ist zur ersten Fahrt (05:46 Uhr) ausgeschaltet
Die Beleuchtung der Haltestelle wird über die Straßenbeleuchtung gesteuert, die bis 06:00 Uhr auf Abschaltmodus eingestellt ist.

Bei den anderen Anregungen handelt es sich um Eingaben, die möglicherweise nur für einzelne Personen relevant sind. Die VKV sollte daher über die Weiterverfolgung dieser Anregungen im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte und eventueller überregionaler Auswirkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Die Gemeinde Niederkrüchten entwickelt zzt. das Neubaugebiet „Heinland“ in Niederkrüchten-Elmpf mit ca. 150 Wohneinheiten und einem Vollsortimenter. Für diesen Siedlungsbereich sollte eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr geschaffen werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre daher im Rahmen der Fortschreibung zu prüfen, inwiefern die Haltestelle „Lehmkul“ von weiteren Linien angefahren bzw. der Anfahrzyklus erhöht werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH für die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen folgende Anregungen mitzuteilen:

- Die Fahrtroute des SB 83 soll bis Roermond Bahnhof mit Haltestellen am zukünftigen Energie- und Gewerbepark Elmpt und am Outlet-Center verlängert sowie eine Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen hergestellt werden.
- Bei Bedarf soll bei dem SB 88 eine Ausweitung des Bedienungsangebots auch an Samstagen sowie ein früherer Betriebsbeginn erfolgen.
- Über die Weiterverfolgung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen übrigen Anregungen soll die VKV unter Berücksichtigung finanzieller Aspekte und eventueller überregionaler Auswirkungen in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- Zzt. entwickelt die Gemeinde Niederkrüchten das Neubaugebiet „Heineland“. Die VKV möge prüfen, inwiefern die Haltestelle „Lehmkul“ von einer weiteren Linie (SB 88) angefahren bzw. der Anfahrzyklus der dort haltenden Linien 011 und 013 erhöht werden kann.

Anlage(n):

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

gez. Wassong

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Anzahl	Anregung	Kommentar	Kategorie	Unterkategorie	SB 83	SB 86	SB 87	SB 88	011	012	013	408
170		schlechte Erreichbarkeit der Taxibus-Bestellung für die Linie 011	Kurzfristiges Problem mit der Telefonleitung, das bereits gelöst ist	Betriebsqualität	Sonstiges					X			
238		höhere Pünktlichkeit bei Bussen		Betriebsqualität	Pünktlichkeit								
3	3	Verlängerung SB 83 bis Roermond Bahnhof mit Halt am Outlet-Center mit Verknüpfung zu Buslinien nach Viersen und Brüggen	Anregung wird auch von der Euregio rhein-maas-nord gefordert, die hierzu Gesprächsbedarf und -bereitschaft signalisiert hat	Fahrtenangebot (Bus)	Änderung bestehende Linie	X							
5		Rundlinie durch den Kreis Viersen in beide Richtungen, die alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden verbindet		Fahrtenangebot (Bus)	neue Verbindung								
20		Ausweitung der Bedienungszeiträume am Wochenende in den Frühstunden (ab 05:00 Uhr) auf den Linien im Kreisgebiet		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten								
35		Bessere Anbindung der Krankenhäuser im Kreis Viersen, insb. am Wochenende		Fahrtenangebot (Bus)	Räumliche Erschließung								
36	2	Linie SB 88 auch am Wochenende, zumindest samstags		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten				X				
85		Häufigere Taktung Linie SB 88, insbesondere an Samstagen		Fahrtenangebot (Bus)	Fahrtenhäufigkeit				X				
117	2	Früherer Betriebsbeginn Linie SB 88		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten				X				
131		Halbstundentakt an Werktagen und Stundentakt am Wochenende auf allen Linien im Kreisgebiet		Fahrtenangebot (Bus)	Fahrtenhäufigkeit								
143	2	Ausweitung des Bedienungszeitraums SB83 auf Sonntage		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten	X							
144	2	Stündliche Fahrt der Linie 013 am Wochenende auf gesamten Linienweg		Fahrtenangebot (Bus)	Fahrtenhäufigkeit							X	
159		Bessere Vertaktung der Linie 013 und SB 83 zwischen Waldniel und Mönchengladbach		Fahrtenangebot (Bus)	Vertaktung								
166		Busverbindung von Niederkrüchten zum Bahnhof Wegberg-Arsbeck zur Verbesserung der Verbindung Niederkrüchten - Mönchengladbach		Fahrtenangebot (Bus)	neue Verbindung								
167		Direkte Anbindung von Niederkrüchten nach Viersen-Dülken Bf.		Fahrtenangebot (Bus)	neue Verbindung								
169		Sicherstellung einer Verbindung von Niederkrüchten Schulzentrum nach Heyen ohne anrufpflichtigen Taxibus (Linie 011)		Fahrtenangebot (Bus)	Angebotsform					X			
180		Verbindung Amern - Niederkrüchten-Elmpt		Fahrtenangebot (Bus)	neue Verbindung								
183		Sichererer Anschluss SB 83 / SB 88 in Schwalmtal, Waldniel Kirche		Fahrtenangebot (Bus)	Anschlüsse und Verknüpfungen	X			X				
184		Linie 408 länger in den Abendstunden		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten								X
185		Linie 408 auch am Wochenende		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten								X
186		Bessere Anbindung Oberkrüchten am Wochenende		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten				X	X			
192		Ausweitung SB 88 bis 24 Uhr in den Abendstunden		Fahrtenangebot (Bus)	Bedienungszeiten				X				



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 10 60

Niederkrüchten, den 24.11.2016

Vorlagen-Nr. 540-2014/2020
Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpf" mbH (EGE)

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 50 62 03

Niederkrüchten, den 22.11.2016

Vorlagen-Nr. 535-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Schippers

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

06.12.2016

Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Sachverhalt:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik "Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen" als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand mündlich berichten.

gez. Wassong